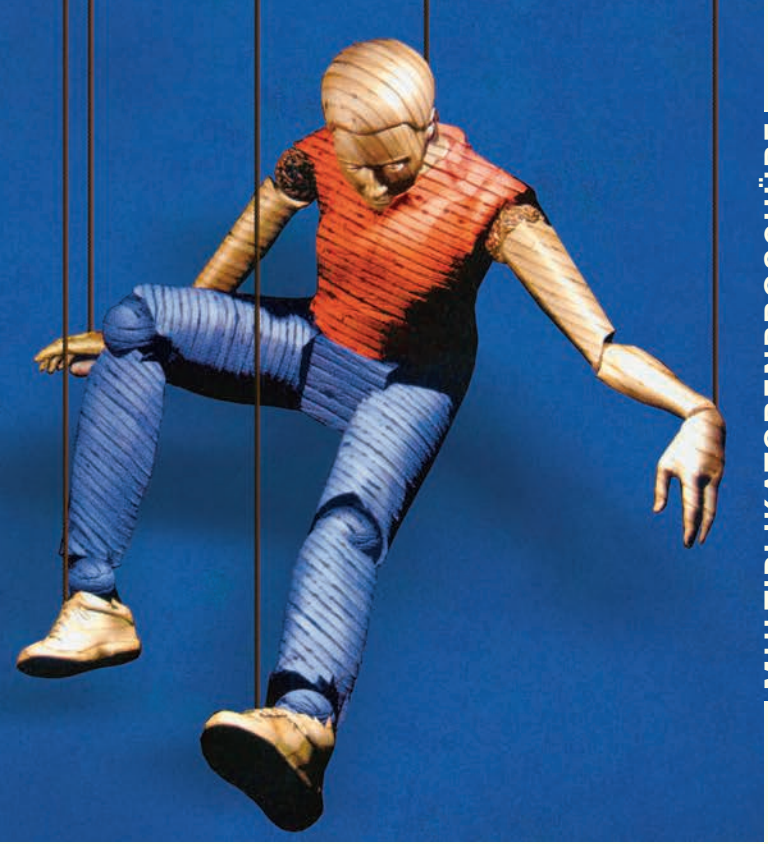
Risiko Drogen



Eine Informationsbroschüre des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg zu Risiken und Folgen des Gebrauchs von Suchtmitteln

MULTIPLIKATORENBROSCHÜRE

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Inhaltsverzeichnis

VORWORT 4

ALLGEMEINES 6

Hinweise zur Zielrichtung und Gestaltung der Informationsbroschüre 8
Die Begriffe „Drogen“ und „Abhängigkeit“ 9
Wie kommt es bei jungen Menschen zu einer Drogengefährdung? 11
Die Polizei kann informieren – Drogenberatungsstellen helfen 15

EINZELNE DROGEN IM ÜBERBLICK 16

Drogen des Alltags 18
Tabakprodukte 19
E-Zigarette und E-Shisha 22
Alkohol 24
Medikamente 28

Pflanzliche Drogen 32
Cannabis 33
Kokain und Crack 40
Sonstige psychoaktive Pflanzen und Pilze 44

Halbsynthetische Drogen 48
LSD 49
Heroin 52

Synthetische Drogen 55
Amphetamin 56
Methamphetamin/Crystal Meth 59
Ecstasy 62
Liquid Ecstasy/GHB/GBL 64
Neue psychoaktive Stoffe/„Legal Highs“ 66

MÖGLICHE FOLGEN, BERATUNG UND HILFE 70

Drogen und Kriminalität 72
Drogen im Straßenverkehr 76
Beratung und Hilfe 79

IMPRESSUM 82

Vorwort



Drogensucht ist nicht nur die Ursache für Rauschgiftkriminalität in ihren verschiedenen Ausprägungen. Sie ist vor allem für die Betroffenen meist mit psychischen, physischen und sozialen Problemen verbunden. Körperlicher Verfall, Antriebslosigkeit und soziale Verwahrlosung sind nur einige Folgen, mit denen Suchtkranke zu kämpfen haben. Noch immer bezahlen viele Abhängige die Sucht mit ihrem Leben. Aber nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch das familiäre und soziale Umfeld werden durch Drogenkonsum mitunter stark belastet. Auch die Polizei Baden-Württemberg wird in ihrem täglichen Dienst immer wieder mit den negativen Auswirkungen eines teilweise seit Jahren andauernden Drogenkonsums konfrontiert. Nicht zuletzt auch deshalb sehen wir uns in der Verantwortung, frühzeitig für die Gesellschaft und das persönliche Schicksal einzelner Betroffener im Vorfeld solcher Entwicklungen tätig zu werden.

Neben der Strafverfolgung beteiligt sich die Polizei Baden-Württemberg vor allem auch an vielfältigen Präventionsaktivitäten, bei denen der dichten Vernetzung von professionellen Präventions-, Beratungs- und Selbsthilfeangeboten – auch auf örtlicher Ebene – eine besondere Bedeutung zukommt. Die Information und Aufklärung über Gefahren, gerade bei jungen Menschen, setzt Kenntnisse im Zusammenhang mit der Drogen- und Suchtproblematik voraus. Dies kann und soll nicht alleine durch die Polizei geleistet und gewährleistet werden. Vielmehr müssen sich alle Bezugspersonen fachlich informieren und fortbilden können, um wesentlich zur Aufklärung beizutragen. Ihre Polizei steht dabei als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung und nimmt ihren gesetzlichen Auftrag verantwortungsvoll und zuverlässig wahr.

Bereits seit vielen Jahren hat sich diese Broschüre bewährt. Sich verändernde Normen, aber auch das Auftreten neuer Substanzen, machen eine kontinuierliche Anpassung und Aktualisierung notwendig. Die Broschüre soll dazu beitragen über die Drogen- und Suchtproblematik zu informieren und für die Thematik zu sensibilisieren. Bezugspersonen, insbesondere Pädagogen, Erzieher und Ausbilder, sollen in die Lage versetzt werden, Sachverhalte in einem ersten Schritt selbst einordnen zu können, als erste Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und in der Folge die Initiative für weitere, notwendige Maßnahmen zu ergreifen. So kann es uns gemeinsam gelingen, das Selbst- aber auch das Gefahrenbewusstsein gerade junger Menschen so zu schärfen, dass das Wissen über das Risiko vor der Neugierde siegt.



Thomas Strobl MdL
Innenminister des Landes Baden-Württemberg

Allgemeines

Hinweise zur Zielrichtung und Gestaltung der Informationsbroschüre 8

Die Begriffe „Drogen“ und „Abhängigkeit“ 9

Wie kommt es bei jungen Menschen zu einer Drogengefährdung? 11

Die Polizei kann informieren – Drogenberatungsstellen helfen 15


AAST
ORIGINA
ailmaker

Hinweise zur Zielrichtung und Gestaltung der Informationsbroschüre

Multiplikatoren sind pädagogische Fachkräfte, Erziehungspersonen sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die den Inhalt dieser Broschüre zielgruppengerecht an Jugendliche und junge Erwachsene vermitteln.

Diese Informationsbroschüre ist eine **Multiplikatorenbroschüre.** Sie ist sprachlich sowie inhaltlich an pädagogische Fachkräfte, Erziehungspersonen sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit Präventionsaufgaben zur zielgruppengerechten Informationsweitergabe an Jugendliche und junge Erwachsene gerichtet.

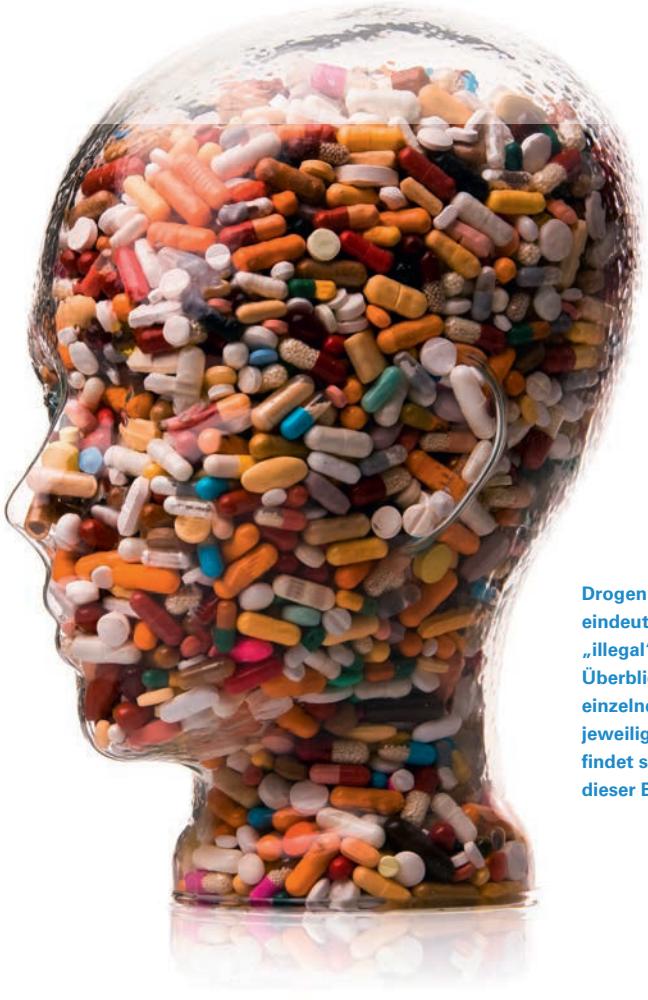


Die Broschüre soll Multiplikatoren bei ihrer Präventionstätigkeit unterstützen. Der thematische Schwerpunkt liegt auf solchen Drogen, die sich bereits über längere Zeit in Teilen der Bevölkerung etabliert haben oder sich aufgrund aktueller Entwicklungen in Zukunft weiter etablieren könnten. Der Herausgeber will mit dieser Informationsbroschüre über **typische Wirkungen und Gefahren** sowie über die **rechtlichen Folgen** des Umgangs mit Drogen informieren.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf die explizite Nennung beider Geschlechter verzichtet. Falls nicht ausdrücklich anders erwähnt, sind selbstverständlich stets Personen weiblichen und männlichen Geschlechts angesprochen.

Die Begriffe „Drogen“ und „Abhängigkeit“

Nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist jede Substanz eine Droge, die in einem lebenden Organismus Funktionen zu verändern vermag. Der gelegentliche Genuss von **„Alltagsdrogen“** wie Tabak oder alkoholischen Getränken und die damit verbundene vorübergehende Beeinflussung der Körperfunktionen und der Psyche gelten seit langem als gesellschaftlich akzeptiertes und kulturell verankertes Konsumverhalten. Der Konsum von Drogen – sowohl sogenannter **illegaler Drogen,** als auch alltäglicher Drogen – birgt allerdings Gefahren. Viele illegale Drogen können auch bei erwachsenen Menschen bereits nach wenigen Konsumeinheiten zu **schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen** führen. Darüber hinaus können sowohl illegale Drogen als auch alltägliche Drogen zu **Missbrauchsverhalten und Sucht** und somit früher oder später zu schweren gesundheitlichen, sozialen sowie gesellschaftlichen Problemen führen. Statistisch belegbar sind zudem Zusammenhänge zwischen Drogensucht und Beschaffungs-



Drogen sind nicht immer eindeutig in „legal“ und „illegal“ einzuordnen. Ein Überblick über Wirkstoffe einzelner Drogen und die jeweilige Gesetzeslage findet sich ab Seite 16 in dieser Broschüre.

kriminalität sowie zwischen Drogeneinfluss und Gewaltdelikten. Häufig schädigen Drogenprobleme oder missbräuchlicher Drogenkonsum nicht nur die konsumierenden Personen selbst. So sind neben Opfern von Straftaten oder Verkehrsunfällen auch Bekannte und Verwandte von Drogenabhängigen, die sich um die abhängige Person sorgen müssen, leidtragend. Aus diesem Grund gelten **Gesetze,** die den Umgang mit Drogen regulieren.

Hinweise auf die Gesetzeslage

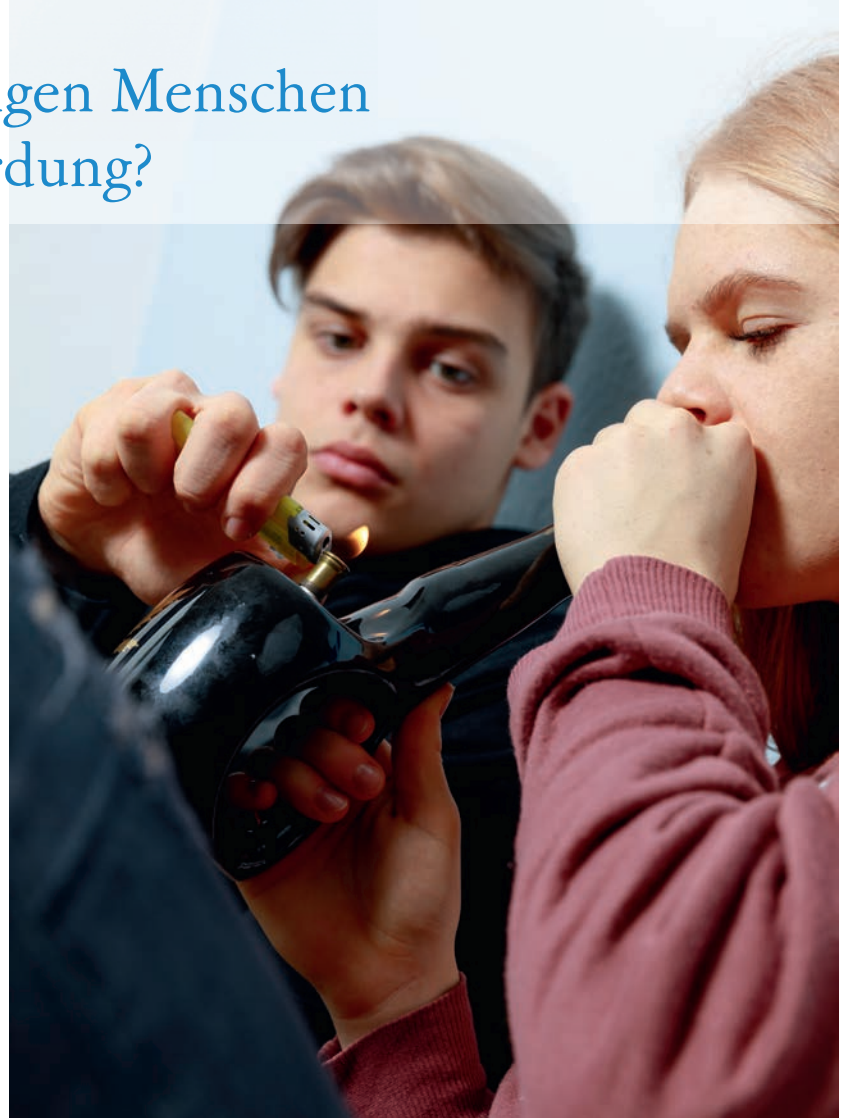
Eine klare Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Drogen ist nicht für alle in dieser Informationsbroschüre genannten Stoffkategorien eindeutig zu treffen. Definitorische Problemstellungen ergeben sich unter anderem bei den „Sonstigen psychoaktiven Pflanzen". Deshalb erfolgt zu den jeweiligen Drogen stets ein Hinweis auf die Gesetzeslage. Unabhängig davon soll in dieser Broschüre auf die spezifischen Gefahren der jeweiligen Stoffe hingewiesen werden.

Begriffsdefinition

Von **„Drogenabhängigkeit"** wird gesprochen, wenn der Konsum und das Stillen des zwanghaften Bedürfnisses nach einer Droge über längere Zeit hinweg zum festen Bestandteil des Alltags einer Person werden. Reagiert der Körper auf das Fehlen des Suchtmittels mit **Entzugserscheinungen** wie Zittern, Schweißausbrüchen, Unkonzentriertheit oder Kreislaufproblemen, ist eine physische (körperliche) Suchtmittelabhängigkeit gegeben. Die **physische Abhängigkeit** ist gekennzeichnet durch eine Toleranzentwicklung, die zu häufigerem Konsum und einer Erhöhung der Dosisaufnahme führen kann. Dagegen ist die **psychische Abhängigkeit** gekennzeichnet durch das ständige zwanghafte Verlangen nach einer Droge.

Daneben sind heute auch Verhaltensweisen bekannt, die gleichfalls eine psychische Abhängigkeit beim Menschen bewirken können. Ein Beispiel hierfür stellt die Spielsucht dar, die von zwanghaftem Ausüben von Glücksspielen aber auch von anderen Spielen am Computer oder an der Spielkonsole geprägt ist. Diese Broschüre beschränkt sich allerdings auf stoffgebundene Suchtmittel und deren Konsumrisiken.

Wie kommt es bei jungen Menschen zu einer Drogengefährdung?



Zunächst muss angemerkt werden, dass keine einheitliche und in sich geschlossene Theorie der Suchtenstehung existiert. Man geht eher von einem multifaktoriellen Bündel seelischer, körperlicher sowie sozialer Ursachen mit begünstigenden Faktoren in den Bereichen Person, Droge und Umwelt aus, das auch dem folgenden **Erklärungsansatz** zugrunde liegt.

Neugier, Risikobereitschaft und Abenteuerlust sind typisch für das Jugendalter. Die Bindung zu den Erziehungsberechtigten nimmt ab, die Bedeutung von Peergroups und Cliquen für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit wächst. Unsicherheiten und Ängste im sexuellen Reifeprozess können ebenso zur starken Belastung werden wie Leistungsanforderungen im schulischen und beruflichen Bereich. Jugendliche befinden sich in einer Lebensphase, in der sie viele Entwicklungsaufgaben zu bewältigen haben. Dazu gehört auch das Erlernen einer eigenen Einstellung zu Drogen; insbesondere junge

Menschen sind solchen Verlockungen und den damit immanenten Gefahren trotz aller gesetzlichen Regelungen immer wieder ausgesetzt. **Experimentelles Risikoverhalten** und Überschreiten von Grenzen sind jugendtypische Verhaltensweisen, die häufig, aber nicht notwendigerweise, auch zu ersten Drogenerfahrungen führen. Im Laufe ihrer Entwicklung müssen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene soziale Kompetenzen für den Umgang mit Konflikten entwickeln. Dazu gehört die Entwicklung einer Frustrationstoleranz und der Fähigkeit, Risiken sowie eigene Stärken und Schwächen wahrnehmen und einschätzen zu können. Diese Fähigkeiten sind notwendig, um beispielsweise Enttäuschungen besser verarbeiten zu können. Zusammenfassend bezeichnet man die **psychische Widerstandsfähigkeit,** die notwendig ist, um die Persönlichkeit trotz bestehender Risiken positiv auszubilden, als **Resilienz.** Eine ausgeprägte Resilienz und eine gezielte Förderung dieser können sich **suchtvorbeugend** auswirken.

Wenn die Entwicklungsaufgaben ein zu großes Belastungspotenzial mit sich bringen und der Drogenkonsum zur primären Bewältigungsstrategie wird, wirkt sich dies suchtbegünstigend aus. Ob ein junger Mensch allerdings eine Drogenabhängigkeit entwickelt, hängt von vielen Faktoren ab. Einige dieser suchtbegünstigenden bzw. suchtverhindernden Faktoren sind:

- die Persönlichkeit des jungen Menschen
- das soziale Umfeld, z. B. die familiäre Situation oder die Situation in der Schule
- das Sucht- und Gefahrenpotenzial der jeweils konsumierten Drogen und ihrer Einnahmeart

Erfährt ein Mensch in seiner Entwicklung wenig emotionale Bindung oder gar Ablehnung von seinen Erziehungsberechtigten, fühlt er sich unverstanden und ist mit seinem Leben unzufrieden, dann kann das dazu führen, dass dieser Mensch Unlustgefühle entwickelt. Daraus kann die Motivation entstehen, die negativen Gefühle durch den Konsum von Drogen zu beseitigen oder zu vermeiden. Jeder positiv erlebte Rausch wirkt bei einer solchen Anfälligkeit als **Verstärker** für eine Wiederholung des Drogenkonsums. Wird dieses Verhalten wiederholt, um Probleme zu verdrängen, anstatt sich mit diesen

auseinanderzusetzen, so kann sich daraus ein **zwanghaftes Verhalten** entwickeln. Bestimmte Lebenssituationen sind dann ohne die anregende, berauschende oder dämpfende Wirkung eines Suchtmittels für den Konsumenten nicht mehr zu bewältigen.

GEFAHRENPOTENZIAL

Wie sehr der Konsum von Drogen einen jungen Menschen in seinen körperlichen, psychischen und sozialen Befindlichkeiten und Fähigkeiten beeinträchtigt, stört oder schädigt, hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab:

- Art und Wirkungsweise der Droge
- Dosishöhe und Häufigkeit des Konsums
- Einnahmeart



KONSUMVERHALTEN

Für die Einschätzung einer Drogengefährdung sind die folgenden Arten des Konsumverhaltens von Bedeutung:

EXPERIMENTELLER KONSUM
findet noch im Versuchsstadium statt. Dabei wird die Droge einmal oder mehrere Male konsumiert, ehe der Konsum eingestellt wird.

INTEGRIERTER KONSUM
ist die Bezeichnung für ein Konsumverhalten, das in der Umwelt nicht besonders auffällt. Dazu zählt auch phasenweiser Konsum, der zwischenzeitlich immer wieder über längere Zeit komplett aussetzt.

RISKANTER KONSUM
ist gegeben, wenn Drogen in einem solchen Ausmaß konsumiert werden, dass deutliche körperliche, psychische und soziale Risiken bestehen.

SCHÄDLICHER KONSUM / MISSBRAUCH
liegt vor, wenn regelmäßiger Konsum von Drogen bereits zu körperlichen, psychischen oder sozialen Schäden beim Konsumenten geführt hat.

ABHÄNGIGER GEBRAUCH
ist das Stadium, in dem Drogen zwanghaft konsumiert werden und beim Konsumenten schon massive körperliche, seelische und/oder soziale Beeinträchtigungen bewirkt haben.

Die Polizei kann informieren – Drogenberatungsstellen helfen

Die Polizei hat neben der Pflicht zum repressiven, also strafverfolgenden Handeln auch die Pflicht zum präventiven, also straftatenvorbeugenden Handeln. Ein wesentlicher Bestandteil der **polizeilichen Drogenprävention** besteht darin, darüber zu informieren, wie Drogen wirken und weshalb der Umgang mit bestimmten Drogen strafbar ist. Wer gut über die Wirkungsweisen und Gefahren von Drogen informiert ist, dem fällt es leichter, eine klare Haltung gegenüber Drogen einzunehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit legalen Drogen zu erlernen. Sobald eine Person allerdings im Besitz einer Droge ist, die unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) fällt, macht sie sich strafbar. Die Polizei ist gesetzlich zur Verfolgung solcher Betäubungsmittelstraftaten verpflichtet und sieht deshalb keine Alternative zum völligen Verzicht auf den Umgang mit diesen Drogen.

Antworten auf Fragen sowie Rat und Hilfe bei Anzeichen für eine mögliche drogenanfällige Lebenssituation eines jungen Menschen bieten neben den zahlreichen **Familien- und Erziehungsberatungsstellen** insbesondere die **Jugend-, Sucht- und Drogenberatungsstellen** von Kommunen, Landkreisen oder kirchlichen und freien Trägern. Diese Stellen arbeiten nicht mit der Polizei zusammen. Betroffenen droht also keine Strafverfolgung und die Hilfe ist kostenlos. Dies trifft auch auf die kommunalen Suchtbeauftragten der Stadt- und Landkreise zu.

Hilfe bieten auch **Elternkreise und Selbsthilfegruppen,** in denen der Kontakt mit gleichfalls von Drogengefährdung und -abhängigkeit betroffenen Personen die Bewältigung dieser schwierigen Lebenssituation erleichtern kann.

Kontaktadressen von Beratungs- und Hilfseinrichtungen finden sich im Abschnitt „Beratung und Hilfe“ dieser Broschüre.

Einzelne Drogen im Überblick

Drogen des Alltags **18**
Tabakprodukte | E-Zigarette und E-Shisha | Alkohol | Medikamente

Pflanzliche Drogen **32**
Cannabis | Kokain und Crack | Sonstige psychoaktive Pflanzen und Pilze

Halbsynthetische Drogen **48**
LSD | Heroin

Synthetische Drogen **55**
Amphetamin | Methamphetamin/Crystal Meth | Ecstasy | Liquid Ecstasy/GHB/GBL
Neue psychoaktive Stoffe/„Legal Highs“



EINZELNE DROGEN IM ÜBERBLICK

Drogen des Alltags

Im alltäglichen Leben konsumieren viele Menschen geradezu selbstverständlich Drogen. Kaffee vertreibt die Müdigkeit am Morgen, ein Glas Sekt hebt die Stimmung bei Feierlichkeiten und die Aspirin-Tablette beseitigt oder verhindert den ersten Anflug von Kopfschmerzen. Über den Konsum von Zigaretten oder Wasserpfeifen, die bekanntermaßen gesundheitsschädlich sind, denken Raucher trotz Warnhinweisen und abschreckenden Bildern auf Zigarettenschachteln und Tabakverpackungen oftmals nicht mehr nach, denn das Rauchen gehört zu ihrem Alltag. Die in diesem Abschnitt genannten Drogen des Alltags sind nicht zum gezielten Herbeiführen eines Rauschzustands, sondern zum gewissenhaften Gebrauch nach ihrer Verwendungsbestimmung als Genussmittel oder Medikament bestimmt. Ihr Konsum ist deshalb, meistens unter **Altersbeschränkungen oder Verschreibungspflichten,** erlaubt, gesellschaftlich akzeptiert und oft kulturell verankert. Wer diese Drogen allerdings gesetzeswidrig an Personen abgibt oder verkauft, denen der Konsum nicht zusteht, kann sich strafbar machen. Die entsprechenden Strafvorschriften finden sich beispielsweise im **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** oder im **Arzneimittelgesetz (AMG).** Trotz ihrer prinzipiellen Verwendungsbestimmung als Genussmittel oder Medikament werden auch die Drogen des Alltags von vielen Menschen missbräuchlich oder gar suchtmotiviert konsumiert. Soziale Isolation und finanzieller Ruin sind neben gesundheitlichen Schädigungen weitere Beispiele für die Folgen einer Sucht. Alkohol gilt zudem als Katalysator für Gewalthandlungen. Dieser Abschnitt beleuchtet das Gefahrenpotenzial einiger Drogen des Alltags näher.



TABAKPRODUKTE

Zigaretten- und Pfeifentabake sowie Schnupf- und Kautabake werden aus der Tabakpflanze hergestellt. Der Wirkstoff der Tabakpflanze ist Nikotin. Weitere Inhaltsstoffe in Tabakprodukten sind Blei, Cadmium, Nickel, Benzol und viele andere Schadstoffe, von denen mehr als 40 Substanzen nachweislich **krebserregend** sind.

Das Rauchen von **Wasserpfeifen**, die auch als „Shishas" bekannt sind, erfreut sich bei Jugendlichen großer Beliebtheit. Dabei sind Shishas nicht so harmlos, wie sie auf den ersten Blick erscheinen. Die Fruchttabake mit zugesetzten Aromen wie Apfel, Erdbeere, Rose, Minze oder Cappuccino sind Tabakwaren und enthalten wie Zigaretten Nikotin und krebsauslösende Inhaltsstoffe. Aus wissenschaftlichen Untersuchungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) geht hervor, dass Shisharauch sogar wesentlich höhere Werte an Teer, Chrom, Arsen, Blei, Kobalt und Nickel aufweist als Zigarettenrauch. Die Abgabe von Shishatabak an **Personen unter 18 Jahren** und das Rauchen von Shishas in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren sind nach den Bestimmungen des JuSchG verboten. In der Wasserpfeife wird der Rauch gekühlt und kann so tiefer eingeatmet werden. Dadurch wird mehr suchtförderndes Nikotin aufgenommen als beim Rauchen von Zigaretten. Rauchen mehrere Personen mit demselben Mundstück, was beim Shisha-Rauchen nicht unüblich ist, können auf diese Weise Krankheiten übertragen werden.



Durch das gewohnheitsmäßige Rauchen von Wasserpfeifen oder Zigaretten kann die **Hemmschwelle** vor dem Rauchen eines Joints heruntergesetzt werden.



WIRKUNGEN

Nikotin gelangt über die Schleimhäute in das Blut und so in das Gehirn. Beim ersten Konsum kann es Schwindel und Übelkeit auslösen. Allerdings gewöhnt sich der Körper schnell an das Nikotin. Raucher empfinden die Wirkung von Nikotin meist als angenehm. Mögliche Wirkungsweisen von Nikotin sind:

- Anregung bei Müdigkeit
- Beruhigung und Entspannung bei Nervosität
- Verringerung von Hungergefühlen



GEFAHREN

Das Nikotin im Tabak verursacht rasch eine **körperliche und psychische Abhängigkeit.** Durch die eintretende Gewöhnung müssen Konsumenten die Konsumdosis für die erwünschte Wirkung immer weiter steigern. Bleibt die Nikotinzufuhr aus, können folgende Entzugserscheinungen auftreten:

- nervöse Unruhe und Gereiztheit
- depressive Stimmung
- Schlafstörungen
- Appetitsteigerung

Die starke psychische Abhängigkeit von Nikotin ist oft der Grund für das Scheitern von Entwöhnungsversuchen. Die Schädigungen durch Tabakkonsum sind so eindeutig, dass die Hersteller von Tabakwaren gesetzlich verpflichtet wurden, Warnhinweise und sogenannte Schockbilder auf ihren Produkten anzubringen. Es drohen Durchblutungsstörungen durch Verengung und Verkalkung von

Blutgefäßen, Erkrankungen des Kreislaufs, des Herzens und der Atemwege und ein erhöhtes Risiko von Lungen-, Bronchial-, Kehlkopf- oder Mundhöhlenkrebs.

§

JUGENDSCHUTZGESETZ

An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Tabakwaren abgegeben werden. In Deutschland darf man erst ab 18 Jahren in der Öffentlichkeit rauchen.

INFORMATIONEN IM INTERNET

www.jugendschutztrainer.
polizei-beratung.de
www.rauch-frei.info
www.bzga.de



Wasserpfeife / „Shisha".

E-ZIGARETTE UND E-SHISHA

Das sogenannte „Dampfen“ von elektrischen Zigaretten- und Shisha-Varianten mit Namen wie **„E-Zigarette“, „E-Shisha“** oder **„Sisha2go“** wird als Alternative zum Rauchen von Tabakwaren immer beliebter. Durch Ziehen am Mundstück wird in den Konsumgeräten mittels einer elektrisch erhitzten Wendel eine Flüssigkeit, das sogenannte Liquid, zum Verdampfen gebracht. Der so entstehende Dampf kann dann inhaliert werden. Während insbesondere Konsumenten und Hersteller der E-Zigaretten und E-Shishas im „Dampfen“ eine weniger schädliche Alternative zum herkömmlichen Rauchen sehen, rät unter anderem die **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)** vom Konsum ab, da noch keine Erkenntnisse über die langfristigen Folgen vorliegen. Generell wird vom Dampfen von E-Zigaretten und E-Shishas – ob nikotinhaltig oder nikotinfrei – abgeraten, da dabei gesundheitsschädliche Verbindungen entstehen, die **Krebs auslösen** können.





Diese Seite links: Liquids für E-Zigaretten und E-Shishas. Diese Seite rechts: Variante eines elektronischen Konsumgeräts.

Rechte Seite: E-Zigaretten und E-Shishas.

Der elektrisch erzeugte Dampf enthält feine und ultrafeine Partikel, welche die Lungenentwicklung beeinträchtigen und somit gerade für Kinder und Jugendliche besonders schädlich sein können. Zudem kann der Gebrauch von vermeintlich harmlosen nikotinfreien E-Zigaretten oder E-Shishas dazu verleiten, auch herkömmliche Tabakwaren auszuprobieren.





§

JUGENDSCHUTZGESETZ

Seit Inkrafttreten einer Gesetzesänderung im April 2016 sind der Verkauf und sonstige Arten der Abgabe von E-Zigaretten, E-Shishas, Nachfüllbehältern für Mehrweggeräte und nikotinhaltigen sowie nikotinfreien Liquids an **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** im Sinne des JuSchG verboten. Das Dampfen von E-Zigaretten und E-Shishas ist für Kinder und Jugendliche nicht gestattet.

INFORMATIONEN IM INTERNET

www.rauch-frei.info
www.bzga.de

ALKOHOL

[1] **andere Schreibweise: Ethanol.**

Reiner Alkohol, auch „Äthylalkohol“ oder „Äthanol“[1] genannt, ist eine farblose und brennbare Flüssigkeit mit vielfacher Verwendung in der chemischen Industrie. Trinkalkohol wird durch Vergärung bzw. Destillation unterschiedlicher Grundstoffe wie Obst oder Getreide gewonnen.

Die alkoholischen Getränke wie Bier, Wein, Sekt, Likör oder Schnaps haben einen unterschiedlich hohen Alkoholanteil, der in Volumenprozenten gemessen und auf Flaschenetiketten angegeben wird. Für gewöhnlich hat Bier ca. **5 % vol.,** Sekt ca. **11 % vol.,** Wein ca. **11–14 % vol.** und Schnaps ca. **40 % vol.** Alkohol.



WIRKUNGEN

Die Wirkung von Alkohol ist nicht immer und auch nicht bei allen Menschen gleich. Der Alkohol gelangt über die Schleimhäute von Mund, Speiseröhre und Magen und über den Dünndarm ins Blut und mit dem Blut ins Gehirn. Alkohol wirkt sich im Gehirn auf die Informationsübertragung der **Nervenzellen** aus. Zuerst wirkt er **stimulierend,** später **hemmend.** Wie Alkohol auf den Konsumenten wirkt, hängt unter anderem von folgenden Faktoren ab:

- Art des alkoholischen Getränks, Alkoholanteil
- getrunkene Menge
- Körpergewicht und Gesundheitszustand
- momentane Stimmungslage
- Geschlecht
- Alkoholgewöhnung

Die Menge an Alkohol im Blut bildet das Maß der **Blutalkoholkonzentration (BAK),** die in **Promille** angegeben wird und unterschiedliche Trunkenheitsgrade kennzeichnet. Je nach Trunkenheitsgrad kann Alkohol wie folgt wirken:

- Entspannung, Gelöstheit, Rededrang, Kontaktfreudigkeit, sinkende Hemmschwelle
- Rausch mit Nachlassen von Konzentrations-, Reaktions- und Sehvermögen, Gleichgewichts- und Sprachstörungen, Enthemmung, zunehmende Risikobereitschaft, Aggressivität und Reizbarkeit
- Betäubung mit Verwirrtheit, Störungen von Orientierung, Sprachvermögen und Gedächtnis, Erbrechen, Verlust der Kontroll- und Steuerungsfähigkeit
- Alkoholvergiftung mit Muskelerschlaffung, Bewusstlosigkeit, flacher Atmung, möglichem Übergang ins Koma und Tod durch Atemlähmung



GEFAHREN

Alkoholkonsum kann zu Alkoholmissbrauch und in dessen Folge zu einer **psychischen und physischen Abhängigkeit** führen. Kinder und Jugendliche sind besonders gefährdet. Ein Grund dafür ist, dass ihr Organismus den Alkohol nicht genauso abbauen kann wie der Organismus von Erwachsenen. Bei exzessivem Konsumverhalten, dem sogenannten Komatrinken oder **Komasaufen,** droht eine lebensgefährliche Alkoholvergiftung mit Atemlähmung. Hinzu kommen die Gefahren an Erbrochenem zu ersticken oder durch nicht wahrgenommene Unterkühlung in Lebensgefahr zu geraten. Fortgesetzter Alkoholmissbrauch hat **körperliche Schäden** wie Lebererkrankungen, Entzündungen von Magenschleimhaut und Bauchspeicheldrüse, Herz- und Gefäßerkrankungen, sowie **psychische und soziale Schäden** wie Depressionen und Vereinsamung zur Folge. Von Alkoholmissbrauch spricht man, wenn Alkohol über den reinen Genuss hinaus mit dem Ziel der Herbeiführung eines Rauschs konsumiert wird und dieses Trinkverhalten zu psychischen, sozialen oder körperlichen Schäden führt. Alkoholabhängigkeit bedingt zusätzlich zum Missbrauchsverhalten körperliche oder psychische Entzugserscheinungen. Der Beginn einer Sucht lässt sich nicht an tatsächlichen Konsummengen belegen. Davon unabhängig wird bei Alkohol von „gefährlichem Konsum" gesprochen, wenn die Trinkmenge von Reinalkohol eine Tagesdosis von 40 Gramm bei Frauen (ca. ein halber Liter Wein oder ein Liter Bier) und 60 Gramm bei Männern (ca. ein dreiviertel Liter Wein oder anderthalb Liter Bier) übersteigt. Dennoch sollte mit diesen Zahlen vorsichtig umgegangen und die Entwicklung eines möglichen Missbrauchs- oder Suchtverhaltens stets individuell betrachtet werden.

Auf die Folgen von Alkohol im Straßenverkehr und den Zusammenhang von Alkohol und Straftaten wird im Kapitel „Mögliche Folgen, Beratung und Hilfe" dieser Broschüre eingegangen.



JUGENDSCHUTZGESETZ

Um Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Alkoholkonsums und -missbrauchs zu schützen, enthält das JuSchG Bestimmungen zur Abgabe und zum Verzehr von alkoholischen Getränken sowie zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten.

Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden und auch der Konsum darf ihnen nicht gestattet werden. Eine Ausnahme gilt für Personen ab 14 Jahren in Begleitung von einer personensorgeberechtigten Person im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Vereinfacht gilt demnach Spirituosen, also hochprozentige alkoholische Getränke, dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verkauft oder von ihnen in der Öffentlichkeit getrunken werden. Bier, Wein und Sekt dagegen sind für Jugendliche ab 16 Jahren erlaubt. Wer bei der Abgabe von alkoholischen Getränken gegen diese Bestimmungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

INFORMATIONEN IM INTERNET

www.alkohol-abgabe-trainer.de
www.staygold.eu
www.jugendschutztrainer.
polizei-beratung.de
www.bleib-klar.de
www.ajs-bw.de
www.kenn-dein-limit.de
www.bist-du-staerker-als-alkohol.de
www.halt-projekt.de

MEDIKAMENTE

Beruhigungs- und Schlafmittel, Psychopharmaka und Antidepressiva, Erkältungs- und Schmerzmittel, Grippe- und Aufputschmittel, Antiallergika und Mittel gegen Bluthochdruck enthalten Arzneistoffe für gewünschte Wirkungen, bringen aber oftmals auch **Nebenwirkungen und Risiken** mit sich. In Kombination mit Alkohol oder anderen Medikamenten sind Unverträglichkeiten und Komplikationen möglich. Eine umfassende Verbraucherinformation durch Ärzte und Apotheker sowie die Beipackzettel der Medikamente sollen diese Risiken bewusst machen und vor Schäden schützen.

Neben dem medizinisch gebotenen Gebrauch von Medikamenten gibt es auch einen bedenklichen Arzneimittelmissbrauch. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ohne Beratung durch Arzt oder Apotheker zu frei verkäuflichen Medikamenten gegriffen wird, um den **Leistungsdruck** in der Schule oder im Beruf bewältigen zu können oder die körperliche Leistungsfähigkeit im Freizeitsport durch Präparate zum **Muskelaufbau** zu steigern.

Für die Polizei bedeutsam sind insbesondere solche Medikamente, die legal in der **Substitutionsbehandlung** von Heroinabhängigen oder in der **Schmerztherapie** Anwendung finden, weil diese auch illegal auf dem **Rauschgiftmarkt** als Ersatz- und Ausweichstoffe gehandelt werden. Zu diesen Medikamenten gehören unter anderem Methadon, Subutex, Diazepam oder Lyrica. **Überdosierungen und Mischintoxikationen** nach der Einnahme verschiedener Substanzen können zu Todesfällen führen.

WIRKUNGEN

Die Wirkungsweisen von Medikamenten können folgende therapeutische Zwecke erfüllen:

- angst- und spannungslösend, dämpfend, beruhigend, schlaffördernd
- anregend, stimulierend, leistungssteigernd, stimmungsaufhellend
- schmerzlindernd, betäubend

Dagegen können die folgenden typischen Nebenwirkungen auftreten:

- Schwindel, Müdigkeit, Benommenheit
- sinkende Konzentration, verlängerte Reaktionszeit
- erhöhte Blendempfindlichkeit, verringertes Sehvermögen
- Kopfschmerzen, Kreislaufschwäche
- Wahrnehmungsstörungen, Verwirrtheit
- gesteigerte Risikobereitschaft, Unterschätzung von Gefahrensituationen

Wer entsprechende Warnhinweise bei Arzneimitteln missachtet und nach dem Konsum solcher Medikamente am Straßenverkehr teilnimmt, gefährdet nicht nur sich selbst, sondern auch andere Verkehrsteilnehmer. Die im Kapitel „Mögliche Folgen, Beratung und Hilfe" benannten Verkehrsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten stellen das







Links und in der Mitte: Substitutionsmittel bei Opiatabhängigkeit (Subutex und Methadon). Rechts: Anabolika als Gel.

Führen eines Fahrzeugs unter Drogeneinfluss – und somit auch unter dem Einfluss berauschender Medikamente – unter Straf- bzw. Bußgeldandrohung.

GEFAHREN

Medikamente sollen nicht ohne medizinische Notwendigkeit eingenommen werden. Dauerkonsum birgt neben dem Risiko **psychischer Abhängigkeit** auch die Gefahr **körperlicher Schäden** durch Erkrankungen von Kreislauf, Herz, Leber, Magen und Darm. Medikamentenkonsum ohne eine ärztliche Verordnung oder Kontrolle steigert diese Risiken.



Bei Arzneimitteln, die preisgünstig über das **Internet** zum Verkauf angeboten werden, kann es sich um minderwertige, gefälschte, verschreibungspflichtige oder in Deutschland nicht zugelassene Präparate handeln, deren gesundheitliche Risiken für den Konsumenten nicht einschätzbar sind.



Links: Anabolika als Flüssigkeit zum Spritzen. Rechts: Anabolika in Ampullen.

Die Herkunft und die Erzeugung der im Internet erworbenen verschreibungspflichtigen Präparate sind häufig nicht klar erkennbar. Ihre inhaltliche Zusammensetzung, die tatsächlich enthaltenen Wirkstoffe und eventuelle Verunreinigungen sind ebenfalls nicht immer erkennbar. Sie bergen für Konsumenten ein erhebliches Risiko gesundheitlicher Folgeschäden. Häufig werden auch Hormonpräparate wie **Anabolika** illegal gehandelt. Die Wirkstoffe der Anabolika, die wissenschaftlich als anabole Steroide bezeichnet werden, sind vom männlichen Sexualhormon **Testosteron** abgeleitet. Zur Beschleunigung des Muskelwachstums und zur Steigerung der Muskelkraft werden solche Anabolika als Tabletten oder Injektionslösung eingenommen. Der illegale Handel und die Weitergabe anaboler Steroide sind nach dem **AntiDopG** mit einer Geld- oder Haftstrafe bedroht.

Die Einnahme von Medikamenten in Verbindung mit Alkohol und/oder anderen Medikamenten kann eine erhebliche Steigerung oder Veränderung der Medikamentenwirkung auslösen. Dies kann mitunter zu einer deutlichen Beeinträchtigung der **Verkehrstauglichkeit** führen.

Eine Medikamentenabhängigkeit geht häufig mit einer **Mehrfachabhängigkeit** einher, also einer Abhängigkeit von mehreren Stoffen. Die jeweiligen Abhängigkeiten von anderen Stoffen können die Ursache, die Folge oder eine Begleiterscheinung der Abhängigkeit von einem Medikament sein. So werden beispielsweise häufig Schlaf- und Aufputschmittel im Wechsel eingenommen, was zu einer Abhängigkeit von beiden Stoffen führen kann.

AntiDopG = Anti-Doping-Gesetz

INFORMATIONEN IM INTERNET

www.bzga.de
www.dhs.de

Pflanzliche Drogen

„Pflanzlich“ ist keinesfalls gleichzusetzen mit „harmlos“, „unschädlich“ oder „gesund“. Auch pflanzliche Drogen können sehr schädlich sein.

Zu den pflanzlichen Drogen werden in dieser Broschüre diejenigen gezählt, deren **Wirkstoffe in Pflanzen** vorkommen oder **chemisch identisch** dem natürlichen Original durch synthetische Verfahren „nachgebaut“ werden können. Dieser Abschnitt führt exemplarisch einige bekannte pflanzliche Drogen auf, die nicht zu den Alltagsdrogen gehören. Die Bezeichnung „pflanzlich“ soll nicht zur Annahme verleiten, die Drogen seien harmloser als halb- oder vollsynthetisch hergestellte Drogen.



**Die stachelige Frucht des Stechapfels, eine von unzähligen psychoaktiven Pflanzenarten.
Weitere Informationen zum Stechapfel finden sich im Abschnitt „Sonstige psychoaktive Pflanzen und Pilze“.**

© www.botanikus.de

CANNABIS

Cannabis Sativa ist eine **Hanfpflanze,** die insbesondere in den weiblichen Blütenständen den rauscherzeugenden Wirkstoff **delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC)** enthält. Der THC-Gehalt in den übrigen Pflanzenteilen ist deutlich geringer. Auch der THC-Gehalt der jeweiligen Produkte, die aus der Hanfpflanze hergestellt werden, variiert.

Marihuana, auch „Gras" oder „Pot"[2] genannt, sind die getrockneten und zerkleinerten Blatt- und Blütenstände der Hanfpflanze. Meistens ist es grünlich und sieht aus wie Tee oder ein Gewürz. Der THC-Gehalt im Marihuana lag in den letzten Jahren bei 10–12 %, kann aber auch bis zu 20 % erreichen. **Haschisch,** auch „Dope" oder „Shit" genannt, ist das zu Platten oder Klumpen gepresste Harz, das aus Teilen der Hanfpflanze gewonnen wird. Haschisch hat je nach Herkunftsregion eine bräunlich-grüne, rötliche oder schwarze Färbung. Der THC-Gehalt kann zwischen 4 % und 12 % schwanken.

Marihuana oder Haschisch werden mit Tabak vermischt und mittels selbstgedrehter **Joints** oder **Rauchgeräten** wie Bongs oder Pfeifen bzw. Shillums[3] geraucht. In **Vaporizern** werden Marihuana und Haschisch hingegen verdampft.

[2] **Szenetypische Bezeichnungen sind in dieser Broschüre nicht abschließend aufgezählt.**

[3] **Konsumgeräte sind in dieser Broschüre nicht abschließend aufgezählt.**



Marihuana und Joints.

Seltener werden die Hanfprodukte auch in den Teig von Keksen, Kuchen oder anderen **Backwaren** eingearbeitet.

Eine weitere, seltene Erscheinungsform ist das **Haschischöl,** eine dunkelbraune bis schwarze, ölige und klebrige Flüssigkeit, die als stark konzentrierter Auszug von Haschisch oder Marihuana auf chemischem Weg unter Einsatz organischer Lösungsmittel gewonnen wird. Dieses Cannabiskonzentrat, das auf Zigaretten geträufelt oder in Speisen oder Getränke gemischt werden kann, weist einen THC-Gehalt bis über 50 % auf.

Neben traditionellen Anbaugebieten wie Afrika, dem Nahen und Mittleren Osten sowie Südostasien hat für Europa und Deutschland auch der Anbau von Cannabis in sogenannten **Indoor-Anlagen** an Bedeutung gewonnen. Durch den Einsatz von technischen Geräten wie künstlicher Beleuchtung werden dabei unter optimierten Wachstumsbedingungen Pflanzen herangezogen, die einen THC-Gehalt bis zu 20 % aufweisen können. Unter diesen Wachstumsbedingungen kann eine Pflanze mehrmals jährlich geerntet werden.



Marihuana und Haschischplatten.

Um an Cannabis zu gelangen, muss dieses angebaut, eingeführt oder auf andere Weise erworben werden. Jede dieser Umgangsformen ist in Deutschland, außer in äußerst seltenen Fällen des medizinischen Bedarfs, nach dem **BtMG** verboten und mit Strafe bedroht. Die Polizei muss in jedem Fall Anzeige erstatten, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass eine Person Cannabis besitzt und keinen medizinischen Bedarf nachweisen kann. Nur in medizinisch begründeten Einzelfällen können Personen mit einer **Ausnahmeerlaubnis** des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) Cannabisblüten oder -extrakt als Arznei beziehen oder Cannabis selbst zu Hause anbauen.

In Einzelfällen kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung eines Drogendelikts absehen, wenn es sich lediglich um Betäubungsmittel zum Eigenverbrauch in **„geringer Menge“** handelt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem **„Cannabisurteil“** die Länder verpflichtet, für eine einheitliche Praxis der **Verfahrenseinstellung** zu sorgen. Weitere Ausführungen zum Cannabisurteil finden sich im Kapitel „Mögliche Folgen, Beratung und Hilfe“.



WIRKUNGEN

Wird Cannabis geraucht, setzt bei einer Dosis von fünf bis zehn Milligramm THC schnell eine Rauschwirkung ein, die innerhalb von **30 bis 60 Minuten** ihr Maximum erreicht und nach zwei bis drei Stunden weitgehend abgeklungen ist. Über Speisen und Getränke wird THC langsamer aufgenommen, die Wirkung setzt verzögert ein und kann länger anhalten. Dauer und Intensität der Rauschwirkung nach dem Konsum von Cannabis hängen vom THC-Gehalt und der Konsumform ab.

Eine wesentliche Rolle für die Einschätzung der Gefährlichkeit des Cannabiskonsums bezüglich körperlicher, psychischer und sozialer Schäden spielt auch das Konsumverhalten und das Alter der Konsumenten. Je häufiger Cannabis konsumiert wird, je intensiver dabei die Aufnahme an THC ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit von schädigenden **gesundheitlichen und sozialen Folgen** des Konsums. Laut Erkenntnissen der Hirnforschung ist besonders ein früher Einstieg in den Cannabiskonsum gesundheitlich bedenklich, da sich das Gehirn in der Jugendphase noch in der Entwicklung befindet. Zudem kann eine frühe Gewöhnung an den Drogenkonsum die Hemmschwelle senken, später härtere Drogen auszuprobieren.





Links: Glaspfeife.
Rechts: Shillum.

Neben dem **Konsumverhalten** beeinflussen auch die **Persönlichkeit** des Konsumenten und die **Konsumsituation** das Spektrum möglicher Auswirkungen auf das Denken, das Fühlen, die Wahrnehmung und das Gedächtnis. Die Wirkungen von Cannabiskonsum können sein:

- entspannte, euphorische Stimmung
- Albernheit, Fokussierung auf Nebensächlichkeiten
- Intensivierung von Sinneswahrnehmungen (Farben, Geräusche, Musik)
- Gedankensprünge
- verminderte Konzentrations- und Leistungsfähigkeit
- gestörte Bewegungskoordination
- Störung des Kurzzeitgedächtnisses
- Antriebs- und Motivationslosigkeit
- mögliche Halluzinationen

Der akute Einfluss von Cannabis führt in jedem Fall zur Unfähigkeit, ein Fahrzeug sicher zu führen.



Bongs in verschiedenen Ausführungen.

GEFAHREN

Innere Ruhe, Entspannung und Wohlbefinden werden von den Konsumenten als **angenehme Gefühle** erlebt. Sie verdrängen damit Belastungen und Probleme, aber auch die Konsumfolgen, wie z. B. die **eingeschränkte körperliche und kognitive Leistungsfähigkeit.** Mit dem Verlangen nach möglichst häufiger Wiederholung dieses Gefühlserlebnisses steigern die Konsumenten das Risiko der **psychischen Abhängigkeit.** Der Rausch vergeht – die Probleme bleiben.



Besonders die folgenden unvorhersehbaren Wirkungen können sehr unangenehm oder gefährlich für den Konsumenten sein:

- Herzrasen, Übelkeit und Schwindel
- Angst- und Panikgefühle, Verwirrtheit
- Unfähigkeit zu klarem Denken
- Erinnerungslücken
- Auslösung von Psychosen und Wahnvorstellungen, ähnlich der Schizophrenie

Mobile Variante eines Inhaliergeräts zum Verdampfen von Kräutern und Ölen („Vaporizer“)



Körperliche Folgen von Cannabiskonsum können Lungen- und Bronchialerkrankungen sein, die von Schadstoffen im Rauch ausgelöst werden. Regelmäßiger und intensiver Cannabiskonsum kann auch psychische und soziale Folgen haben. Sinkt die persönliche Belastbarkeit, fühlt sich der Konsument zunehmend in der Schule oder im Beruf überfordert. Nicht selten entwickeln Personen, die Cannabis konsumieren, eine **gleichgültige Einstellung** gegenüber ihrer Umwelt. Diese Gleichgültigkeit kann bei betroffenen Personen zu **persönlichem Rückzug und sozialer Isolation,** Schulversagen bzw. Arbeitslosigkeit sowie allgemeiner Perspektivlosigkeit führen.

INFORMATIONEN IM INTERNET

www.bzga.de
www.drugcom.de
www.dhs.de



KOKAIN UND CRACK

Durch das Erhitzen von Kokainsalz oder Kokainhydrochlorid mit Natriumhydrogencarbonat (Natron) entsteht **Crack**. Es hat einen deutlich geringeren Reinheitsgrad als Freebase und beinhaltet noch alle Verunreinigungen und Streckmittel des Grundstoffs.

Bei der sog. „Freebase" oder auch „freien Kokain-Base" werden durch die Aufbereitung mit bestimmten Lösungsmitteln die Verschmutzungen und Streckmittel herausgewaschen.

Crack bezeichnet man auch als „Steine" oder „Rocks" und sie haben die Form und Farbe von gelblich-weißen, harten Körnern bis zur Größe von kleinen Kieselsteinen. Es wird in speziellen Crackpfeifen" mit einem Feuerzeug erhitzt und geraucht. Das durch das Erhitzen entstehende „knackende Geräusch" gab Crack seinen Namen.

Kokain und Crack fallen unter die Bestimmungen des **BtMG**. Der Umgang mit dieser Droge ist verboten.



Von links nach rechts:
Kokain, Crack, Kokablätter.

WIRKUNGEN

Während beim Schnupfen die **Wirkung nach Minuten** einsetzt und im Verlauf einer Stunde ihren Höhepunkt erreicht, erfolgt beim Konsum durch Injektion oder durch „Rauchen" von Crack ein **schlagartiger Rauscheintritt** innerhalb von Sekunden, der nur kurz anhält. Die Wirkungen von Kokain- bzw. Crackkonsum können sein:

- Betäubung von Hunger-, Durst-, Kälte- und Müdigkeitsempfindung
- starke psychische Stimulierung, die zu Rede- und Bewegungsdrang, Euphorie, gesteigertem Antrieb, erhöhtem Selbstwertgefühl sowie temporär erhöhter körperlicher Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit führt.





Utensilien zum Konsum von pulverförmigen Drogen:
Oben: Spiegel und Röhrchen aus zusammengerolltem Geldschein.
Unten: Kokainbesteck mit Kartusche, Spiegel und Metallröhrchen.

GEFAHREN

Im Verlauf eines Kokain- oder Crackrauschs können folgende Wirkungen eintreten, die für den Konsumenten unangenehm und besonders gefährlich sind:

- Halluzinationen und paranoide Angstzustände bis hin zu Suizidgedanken
- verwirrte, rastlose und aggressive Zustände
- Verengung der Blutgefäße, was bei Vorschädigungen oder Mischkonsum mit anderen Drogen Komplikationen auslösen kann
- Vergiftung bei Überdosierung, was zu Krampfanfällen, Bewusstlosigkeit und Tod durch Atemlähmung führen kann

Je nach Art des Kokainkonsums können die jeweiligen Rauschwirkungen unterschiedlich intensiv ausgeprägt sein. So können beispielsweise verwirrte, rastlose und aggressive Zustände bei allen Konsumformen eintreten, gelten aber typischerweise als Rauschwirkungen von Crack.

Sowohl Kokain als auch Crack weisen ein **hohes Suchtpotenzial** auf. Langfristig kann der dauerhafte Konsum von Kokain und Crack neben einer **körperlichen und psychischen Abhängigkeit** das Leben des Konsumenten wie folgt beeinflussen:

- Schlaf- und Appetitlosigkeit
- Störungen des Nervensystems bis hin zu Persönlichkeitsveränderungen mit ausgeprägtem narzisstischen Verhalten, psychomotorischer Erregung und Ruhelosigkeit
- starker Gewichtsverlust
- Organschäden am Herz und an den Nieren
- verstärkte Reizbarkeit, Verstimmungen, Konzentrationsstörungen, langanhaltende Erschöpfungsphasen und Depressionen
- Kokainpsychose mit Halluzinationen und paranoiden Wahnvorstellungen

Häufiges Schnupfen von Kokain über einen längeren Zeitraum kann typischerweise **Schädigungen der Nasenschleimhäute** sowie des Geruchs- und Geschmackssinns verursachen, während häufiges „Rauchen“ von Crack über einen längeren Zeitraum typischerweise **Schädigungen der Lunge** verursachen kann. Crack gilt zudem als die am stärksten suchterzeugende Erscheinungsform des Kokains.



SONSTIGE PSYCHOAKTIVE PFLANZEN UND PILZE

Psychoaktive Pflanzen und Pilze sind vielzählig. In diesem Abschnitt werden beispielhaft die Pflanzen Engelstrompete, Tollkirsche, Stechapfel und Bilsenkraut, die Pilzarten spitzkegeliger Kahlkopf, kubanischer Kahlkopf und Fliegenpilz sowie der Peyote-Kaktus genannt. Die Wirkstoffe werden auf Scopolamin, Atropin, Hyoscyamin, Psilocybin, Psilocin und Meskalin begrenzt.

Zu den sonstigen psychoaktiven Pflanzen und Pilzen werden in dieser Broschüre verschiedene **Pilze, Kakteen und andere Pflanzen** zusammengefasst, die rauscherzeugende Wirkstoffe beinhalten. Die Bandbreite dieser Wirkstoffe ist vielfältig. Exemplarisch können die **halluzinogen** wirkenden Stoffe Scopolamin, Atropin, Hyoscyamin, Psilocybin, Psilocin und Meskalin genannt werden. Scopolamin, Atropin und Hyoscyamin finden sich unter anderem in den Pflanzen Engelstrompete, Tollkirsche, Stechapfel oder Bilsenkraut wieder. Psilocybin und Psilocin kommen unter anderem im spitzkegeligen und im kubanischen Kahlkopf vor, zwei Pilzarten, die aufgrund ihrer halluzinogenen Wirkung auch szenetypisch zu den **„Magic Mushrooms“** oder **„Psilos“** gezählt werden. Meskalin ist der Wirkstoff verschiedener Kakteenarten wie dem mittelamerikanischen Peyote-Kaktus. Der Fliegenpilz enthält ebenfalls psychoaktive Wirkstoffe, gilt allerdings nicht als Halluzinogen, sondern als Delirantium.

Konsumenten essen oder rauchen Teile der Pflanzen und Pilze, pressen sie zu Sud, kochen sie als Tee auf oder mischen sie als Pulver in Getränke. Einige Wirkstoffe wie Psilocybin, Psilocin und Meskalin





Psilocybe Pilze.

fallen unter das BtMG. Der Besitz von psychoaktiven Pflanzen und Pilzen, die Wirkstoffe beinhalten, welche nicht unter das **BtMG** fallen, ist **gesetzlich erlaubt,** was nicht bedeutet, dass diese weniger gefährlich oder gesundheitsschädigend sind.

WIRKUNGEN

Der durch halluzinogen wirkende Pflanzen und Pilze erzeugte Rausch ist mit einem LSD-Rausch[4] vergleichbar. Dauer und Intensität des Rauschs sind je nach Wirkstoff und Dosierung des Rauschmittels sowie körperlicher und geistiger Verfassung des Konsumenten unterschiedlich. Die halluzinogene Wirkung der psychoaktiven Pflanzen und Pilze kann durch **die Erwartungshaltung, das Umfeld und das Befinden** des Konsumenten beeinflusst werden. Der Konsum von Alkohol kann die Wirkung der halluzinogen wirkenden Pflanzen und Pilze verstärken. Folgende Rauschwirkungen können eintreten:

- stark euphorische Zustände
- Veränderungen des Seh- und Hörempfindens sowie der Farben- und Zeitwahrnehmung

[4] siehe „LSD“ im Abschnitt „Halbsynthetische Drogen“.





© www.botanikus.de

Links: Khat.
Rechts: Bilsenkraut.

GEFAHREN

Pflanzen mit psychoaktivem Wirkstoff, deren Anbau vollkommen legal ist, finden sich zahlreich als Zierpflanzen in Gärten. Die **legale Verfügbarkeit** und der exotische Reiz halluzinogener Erfahrungen können besonders für junge Menschen einen Konsumanreiz darstellen. Der Wirkstoff Scopolamin, der in den Nachtschattengewächsen Stechapfel, Tollkirsche, Bilsenkraut und Engelstrompete vorkommt, ist **hochgradig halluzinogen** und kann langanhaltende Zustände der Angst und Unruhe bis hin zu **psychoseähnlichen Zuständen** bewirken. Da der Wirkstoffgehalt der einzelnen Pflanzen und Pilze stark variiert, kann es passieren, dass schwere bis lebensgefährliche **Vergiftungen** auftreten. Der Wirkstoff Psilocin hat, ebenso wie LSD, die Eigenheit, dass nach dem Konsum sehr schnell eine **Toleranz** gegen den Stoff entwickelt wird. Nach dem ersten Rausch muss für dieselbe Wirkungsintensität beim nächsten Konsum eine wesentlich



Stechapfel.

höhere Dosis des Wirkstoffs eingenommen werden. Erst nach einer Konsumpause von mehreren Tagen bis Wochen ist diese Toleranz wieder aufgehoben. Auch eine Kreuztoleranzbildung gegen andere halluzinogene Wirkstoffe ist möglich. Im Verlauf eines Rauschs durch den Konsum dieser Drogen können folgende Wirkungen eintreten, die für den Konsumenten unangenehm und besonders gefährlich sind:

- Seh- und Sprachstörungen, Gleichgewichtsstörungen, Desorientiertheit, psychomotorische Unruhe, Übelkeit, Schwindel, Schüttelkrämpfe, Herzrhythmusstörungen und Bewusstlosigkeit
- potenziell tödliche Atemlähmung bei Konsum von Engelstrompete, Tollkirsche, Stechapfel oder Bilsenkraut
- besonders gefährliche, unberechenbare Wirkungen und Wirkungsintensitäten aufgrund des unklaren Wirkstoffgehalts



Links: Engelstrompete.
Rechts: Tollkirsche.

Halbsynthetische Drogen

Zu den halbsynthetischen Drogen werden diejenigen Drogen gezählt, deren Wirkstoffe über **chemische Verfahren** aus **natürlich vorkommenden Ausgangsstoffen** gewonnen werden. Dieser Abschnitt führt exemplarisch die zwei bekannten halbsynthetischen Drogen LSD und Heroin auf.



Lysergsäurediäthylamid (LSD) wurde im Jahr 1938 erstmals beim Versuch der Herstellung eines Kreislaufstimulans aus dem Getreidepilz Mutterkorn synthetisiert. Erst im Jahr 1943 wurde die halluzinogene Wirkung des LSD entdeckt. Im medizinischen Bereich vereinzelt bei der Psychotherapie eingesetzt, zeigten sich mit der Zeit zunehmend Gefahren bei der Anwendung von LSD, die zur Einstellung der pharmazeutischen Produktion und zum Verbot der Droge führten. LSD ist in der Anlage 1 zum **BtMG** aufgeführt und somit eine illegale Droge.

LSD wirkt schon in winzigen Mengen von einem **zehntausendstel Gramm** und wird daher auf **Trägermaterialien** aufgebracht, die von Konsumenten als so genannte **„Trips“** geschluckt oder in den Mund gelegt werden. Der Wirkungseintritt über die Mundschleimhaut erfolgt meistens schneller als über die Magenschleimhaut. Die Formen solcher Trips sind vielfältig: Papierschnipsel, Briefmarken, Fließpapierstücke mit Comicbildern oder Phantasiemotiven, Filzstücke, Kapseln mit Pulver, Tabletten oder deren Bruchstücke.

Im Jahr 1943 entdeckte der Schweizer Chemiker Albert Hofmann zufällig die halluzinogene Wirkung von LSD bei Forschungsarbeiten für ein Kreislaufstimulans.



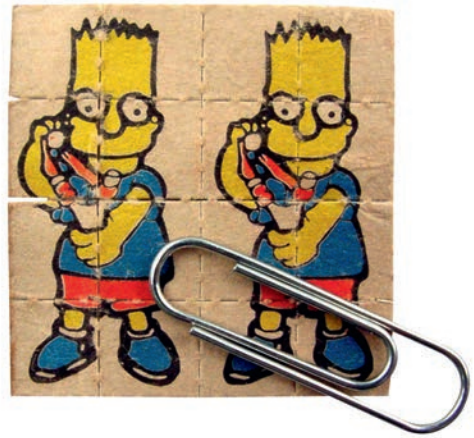
Links: Mutterkorn. Rechts: „Trips“ (mit LSD beträufelte Briefmarken).

Berichte über eine Aufnahme von LSD über die Haut durch Klebebilder, die besonders für kleine Kinder gefährlich sein sollen, haben keine seriöse Grundlage.

WIRKUNGEN

Die Einnahme von LSD führt zu einem **stark halluzinogenen Rausch** von **sechs bis zwölf Stunden** Dauer. Dieser kann sich wie folgt auswirken:

- extreme Verstärkung von Gefühlen, was sowohl Euphorie als auch Angst oder Trauer zur Folge haben kann
- Schwindel und Angstgefühle in der Anlaufphase
- psychedelische Effekte mit Veränderungen des Bewusstseins, der räumlichen Orientierung und der Koordinationsfähigkeit in der Rauschphase
- Veränderung des Körperempfindens und des Zeitgefühls
- Ermüdung, Erschöpfung und depressive Verstimmungen über längere Zeit noch nach Abklingen des Rauschs





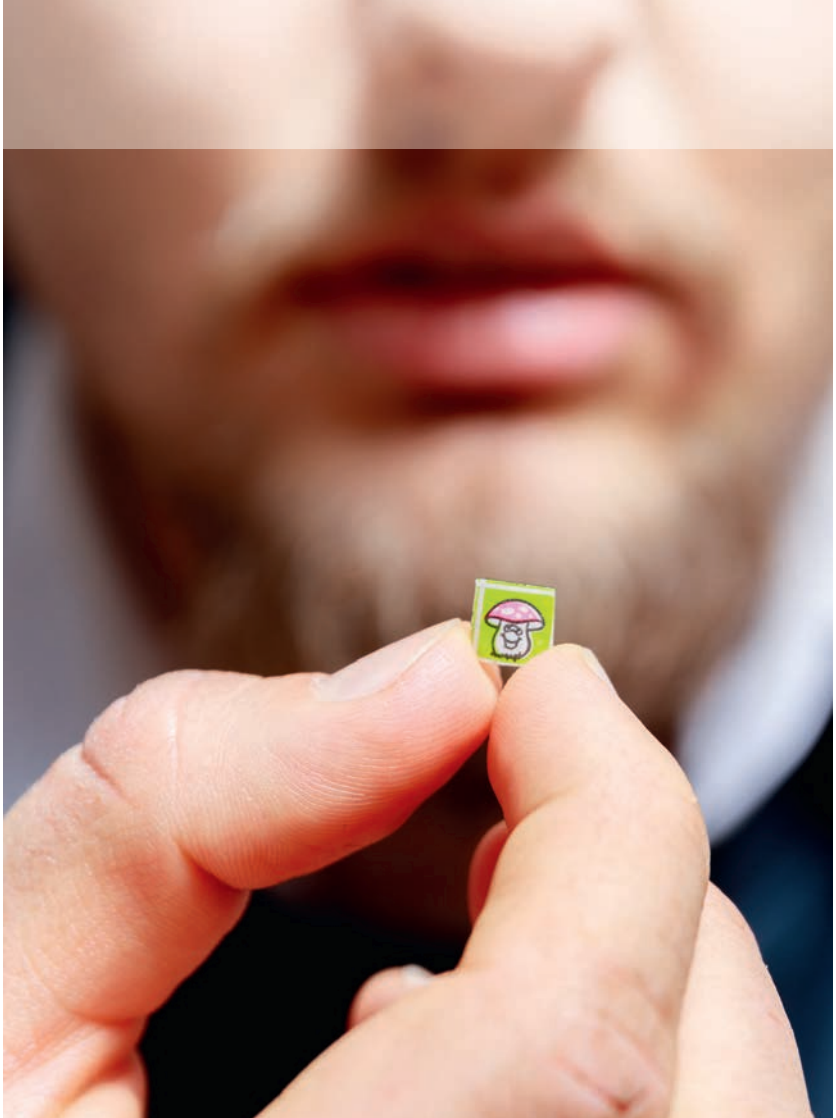
Weitere Trips in Form von Briefmarken und Pillen (Büroklammern zum Größenvergleich).

GEFAHREN

Im Verlauf eines LSD-Rauschs können folgende Wirkungen eintreten, die für den Konsumenten unangenehm und besonders gefährlich sind:

- Gleichgewichtsstörungen und Brechreiz
- Wahnvorstellungen
- „Horror-Trips“ mit tief depressiven Stimmungen
- Psychosen

Langfristig kann der Konsum von LSD zu einer **psychischen Abhängigkeit** führen. Zudem können noch lange nach der akuten Rauschwirkung **„Flashbacks“** eintreten, wobei ohne weitere Einnahme von LSD ein Rauscherlebnis mit **psychoseartigen Zuständen** plötzlich wiederkehrt. Dies kann in einigen Lebenssituationen, wie beispielsweise beim Führen eines Kraftfahrzeugs, lebensgefährlich sein.



HEROIN

Heroin wurde ab dem Jahr 1898 lange Zeit als Husten- und Schmerzmittel vertrieben, bis der Gebrauch als Medikament verboten wurde. Die Droge weist ein extrem hohes Suchtpotenzial auf.

Heroin war der Name eines Arzneimittels mit dem Wirkstoff Diacetylmorphin, das ab dem Jahr 1898 als **Husten- und Schmerzmittel** vertrieben wurde. Dabei wurde erkannt, dass dieses Mittel wesentlich stärker wirkte als Morphin und **sehr schnell in eine Abhängigkeit** führte. Das hatte ein Verbot der Substanz zur Folge, sodass Heroin heutzutage dem **BtMG** unterliegt.

Heroin wird als Pulver durch chemische Verfahren aus dem Rohopium des Schlafmohns gewonnen und zählt als Derivat des Morphins, einem Alkaloid des Opiums, zur Gruppe der Opiate. Durch die chemische Umwandlung von Morphinbase kann Heroin in Form von Heroinbase oder Heroinhydrochlorid gewonnen werden.

Das illegal gehandelte Heroin wird durch **Beimischung anderer Stoffe** gestreckt. Für gewöhnlich wird dazu Koffein oder Paracetamol verwendet. Neben unterschiedlicher Farbe und Körnigkeit des Heroins von weiß-grau bis beige-braun unterscheidet sich auch der Wirkstoffgehalt der Substanz, der von 60 % bis über 80 % reichen kann.





Links: Rohopium.
Rechts: Mohnkapseln.

Heroin kann in gelöster Form intravenös gespritzt, aber auch geschnupft oder verdampft und inhaliert werden. Heroinabhängige Konsumenten benötigen oft mehrere Injektionen pro Tag.

WIRKUNGEN

Die Wirkung setzt bei intravenöser Aufnahme sehr schnell ein, weil der Wirkstoff über den Blutkreislauf rasch im Gehirn auf das zentrale Nervensystem einwirken kann. Das unmittelbar nach dem Spritzen von Heroin **flutwellenartig aufkommende Hochgefühl** wird als **„Flash“** bezeichnet. Heroin kann wie folgt wirken:

- einschläfernde, beruhigende, betäubende, schmerzlindernde und euphorisierende Wirkung
- vorübergehende Verdrängung negativer Empfindungen und Belastungen, wobei sich Konsumenten zufrieden, losgelöst und glücklich fühlen





Heroin.

GEFAHREN

Heroin führt in der Regel sehr schnell zur **physischen und psychischen Abhängigkeit** des Konsumenten, unabhängig davon, ob es gespritzt, geschnupft oder inhaliert wird. Typisch für Heroin ist die rasche **Toleranzbildung,** die dazu führt, dass immer größere Mengen Heroin konsumiert werden müssen, um bei jedem Konsum dieselbe Rauschintensität zu erfahren. Besonders gefährlich ist auch der Mischkonsum von Heroin zusammen mit anderen Drogen.



Konsumutensilien (Löffel, Zigarettenfilter, Spritze, Hitzequelle, Ascorbinsäure).

Der Konsum von Heroin birgt folgende spezifische Gefahren:

- schnelle Gewöhnung an den Stoff mit frühem Einsetzen von quälenden Entzugserscheinungen wie Schweißausbrüchen, Schüttelfrost, starken Gliederschmerzen, Nervosität, Schlafstörungen und Kreislaufzusammenbrüchen
- Massive Schädigung der Gesundheit durch Leber-, Lungen-, Magen- und Darmerkrankungen sowie Abszesse und Entzündungen
- Gefahr der Ansteckung mit Krankheiten wie AIDS oder Hepatitis durch den Gebrauch unsauberer Spritzen
- bei Überdosierung drohende Vergiftung mit Atemlähmung und Herzversagen, was zum Tod führen kann

Synthetische Drogen

Zu den synthetischen Drogen werden diejenigen Drogen gezählt, die aus **chemischen Ausgangsstoffen** nach bestimmten **Syntheseverfahren** hergestellt werden. Dieser Abschnitt führt exemplarisch einige bekannte synthetische Drogen auf.

Zu den synthetischen Drogen zählen auch die sogenannten **Designerdrogen.** Darunter versteht man eine Gruppe von Drogen mit synthetischen Wirkstoffen, die ständig neu in experimentell abgeänderter Form auf dem Rauschgiftmarkt erscheinen.

Die besondere Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Designerdrogen ergibt sich aus ihren unbekannten chemischen Zusammensetzungen und somit aus der **Unkalkulierbarkeit** der jeweiligen Dosierung, Wirkung und Verträglichkeit.

Amphetamin und zahlreiche chemische Abkömmlinge dieses Stoffs, wie zum Beispiel Ecstasy und Methamphetamin, unterliegen dem **BtMG** und sind verbotene Rauschgifte. Dies gilt auch für vereinzelte **„Neue psychoaktive Stoffe“** (NpS).

Nähere Informationen zu NpS ab Seite 66.



AMPHETAMIN

Im Jahr 1932 wurde Amphetaminsulfat unter dem Namen „Benzedrine“ als Inhalator zur Weitung der Bronchien auf den Markt gebracht und fand Anwendung bei Atemwegserkrankungen wie Asthma. Nachdem das **Suchtpotenzial** dieses Wirkstoffs erkannt war, wurde die medizinische Verwendung immer weiter eingeschränkt. Dafür gewannen die Amphetamine auf dem illegalen Rauschgiftmarkt weltweit an Bedeutung. Amphetamin[5] unterliegt dem **BtMG.** Jegliche Formen des Umgangs mit Amphetamin sind somit verboten.

Durch Veränderungen der chemischen Struktur können Abkömmlinge des Amphetamins, sogenannte **Derivate,** wie Methamphetamin[6] oder MDMA[7], gewonnen werden.

Konsumenten nehmen Amphetamin überwiegend als Pulver oder in Form von Kapseln oder Tabletten oral ein. Um einen Rausch zu erzeugen kann die Droge geschluckt oder in die Mundschleimhaut gerieben, aber auch geschnupft oder in gelöster Form gespritzt werden. Amphetamin ist in der

[5] andere Schreibweise: Amfetamin.

[6] siehe Abschnitt „Methamphetamin / Crystal Meth“.

[7] siehe Abschnitt „Ecstasy“.



Links: Amphetamin als weißes Pulver (Büroklammer zum Größenvergleich).
Rechts: Amphetamin in Kapseln.

Konsumentenszene unter anderem als **„Speed“** oder **„Pep(p)“** bekannt. Das illegal gehandelte Amphetamin ist häufig mit Stoffen wie Milchzucker oder Koffein **gestreckt.**

Geläufiger als der Fachbegriff „Amphetamin“ sind die szenetypischen Bezeichnungen „Speed“ und „Pep(p)“.

WIRKUNGEN

Amphetamin und seine chemisch abgewandelten Derivate bewirken die Ausschüttung der **Neurotransmitter** Adrenalin, Noradrenalin und Dopamin in den Nervenzellen des Gehirns. Je nach Derivat werden unterschiedliche Mengen der jeweiligen Neurotransmitter ausgeschüttet, wodurch sehr unterschiedliche Wirkungen erzeugt werden können. Typische Wirkungsweisen von Amphetamin sind:

- Euphorie, Erregungszustände, Rededrang, Stärkegefühl, erhöhte Konzentration
- Unterdrückung von Müdigkeit, Hunger und Durst
- intensives Berührungsempfinden, Kontaktfreudigkeit, Hemmungsabbau, Glücksgefühle
- Verstärkung akustischer und visueller Eindrücke bis hin zu halluzinogenen Effekten, Psychosen und paranoiden Zuständen
- Anstieg von Puls, Körpertemperatur und Blutdruck, beschleunigte Atmung, Unruhe, Schlafstörungen

Die Wirkungsweise, -dauer und -intensität werden von der Art und der Dosis der aufgenommenen Substanz sowie von der **Form** und den **Umständen** des Konsums, z. B. der Stimmungslage des Konsumenten, beeinflusst. So kann die Wirkung von Amphetamin **nach etwa einer halben Stunde** einsetzen und länger als fünf Stunden andauern.

GEFAHREN

Die chemische Zusammensetzung, der Reinheitsgrad und die Art der Streckmittel können bei Amphetamin variieren, weshalb die Dauer, die Intensität und die möglichen Nebenwirkungen des Rauschs vollkommen **unkalkulierbar** sind.

Weitere Risiken beim Konsum von Amphetamin sind:

- Gefahr einer starken psychischen Abhängigkeit und schneller Dosissteigerung
- Auslösung von Amphetaminpsychosen mit unvermittelten Aggressionen
- Flüssigkeitsverlust, Überhitzung, Kreislaufversagen
- gesundheitliche Schäden bei Vorerkrankungen wie Epilepsie, Bluthochdruck, Leberschaden oder Schilddrüsenleiden
- Erschöpfungszustände, Angstzustände, Niedergeschlagenheit, Depressionen
- Enthemmung und allgemeine Risikobereitschaft





Amphetamin als Pulverklumpen in weißer sowie seltener brauner und gelber Erscheinungsform.

METHAMPHETAMIN / CRYSTAL METH

Methamphetamin ist ein **Amphetaminderivat,** das wegen seiner **langanhaltenden** und **leistungssteigernden** Wirkung bereits von 1938 bis 1988 unter dem Namen „Pervitin“ als Medikament vertrieben wurde. Bereits im Jahr 1941 wurde der Wirkstoff Methamphetamin wegen seines **hohen Suchtpotenzials** dem Reichsopiumgesetz unterstellt. Damit war der Wirkstoff nicht mehr frei erhältlich, sondern rezeptpflichtig. Heutzutage ist jeglicher Umgang mit Methamphetamin im Sinne des **BtMG** verboten.



In seiner namensgebenden Erscheinungsform als weiße oder durchsichtige **Kristalle** bzw. kristallines Pulver wird Methamphetamin-Hydrochlorid unter anderem unter den **Szenenamen** „Crystal Meth“, „Crystal“, „Meth“, „Crystal Speed“, „Piko“, „Crank“, „C“, „Ice“ oder „Glass“ illegal gehandelt. Seltener tritt es in Kapselform oder unter der Bezeichnung „Yaba“ in Tablettenform in Erscheinung.

Methamphetamin wird von der überwiegenden Mehrheit der Konsumenten durch Schnupfen über die Nase konsumiert, was szenetypisch auch als „schniefen“ oder „sniefen“ bezeichnet wird. Eine weitere häufig auftretende Konsumform ist das „Rauchen“, wobei das Methamphetamin erhitzt und die Dämpfe mittels entsprechender Konsumgeräte eingeatmet werden. Seltener sind das Spritzen des in Wasser aufgelösten Methamphetamins oder das Schlucken des Methamphetamins in kristalliner Form, in Form von Tabletten oder in Form von Kapseln. Da der Reinheitsgehalt von Methamphetamin mit einem Wirkstoffgehalt von bis

Beispielhafte Szenenamen für Methamphetamin: „Crystal Meth“, „Crystal“, „Meth“, „Crystal Speed“, „Piko“, „Crank“, „C“, „Ice“, „Glass“ oder „Yaba“.

Kristallines Methamphetamin („Crystal Meth“) in einem gläsernen Gefäß.

zu 90% in der Regel sehr hoch ist, besteht ein hohes Risiko der **Überdosierung.** Eine Konsumeinheit Methamphetamin in der Größe einer Konsumeinheit, wie sie beim Amphetaminkonsum üblich ist, würde zu einer starken Überdosierung führen.

Die Herstellung von Methamphetamin-Hydrochlorid erfolgt auf verschiedene Arten. In den meisten Fällen werden dazu die Grundstoffe **Ephedrin oder Pseudoephedrin,** die Bestandteile frei erwerblicher Arzneimittel sind, mithilfe von Chemikalien verändert.



Kristallines Methamphetamin („Crystal Meth") in typischer Erscheinungsform.

Methamphetamin kann keiner speziellen Szene oder sozialen Schicht explizit zugeordnet werden. So finden sich neben Methamphetamin-Abhängigen auch Konsumenten, die Methamphetamin als euphorisierende **Partydroge** oder als Aufputschmittel zur Bewältigung von **Stresssituationen** konsumieren. Das hohe Suchtpotenzial der Droge wird von den Konsumenten meistens unterschätzt.

WIRKUNGEN

Methamphetamin gelangt schneller und in höherem Maße durch die **Blut-Hirn-Schranke** als Amphetamin. Wird die Droge gespritzt oder geraucht, wirkt sie sofort oder innerhalb weniger Sekunden. Wird sie geschnupft, wirkt sie nach fünf bis 15 Minuten. Beim Schlucken tritt die Wirkung nach ca. einer halben Stunde ein.

Die Wirkungsweisen des Metamphetamins entsprechen im Wesentlichen denen des Amphetamins, allerdings wirkt Methamphetamin aufgrund des höheren Wirkstoffanteils und des späteren Wirkstoffabbaus im Körper **intensiver und langanhaltender** als Amphetamin. Ein Methamphetaminrausch kann bei hoher Konsumdosis **24 bis 36 Stunden,** in seltenen Extremfällen sogar noch länger, anhalten. Dementsprechend sind auch die Risiken bei akutem Einfluss noch höher und die Folgen von Langzeitkonsum schwerer als beim Konsum von Amphetamin.



GEFAHREN

Methamphetamin gilt als höchst suchterzeugende Droge. Über die typischen Risiken und Gefahren von Amphetaminkonsum hinaus gelten die nachgenannten Folgen als symptomatisch für den Methamphetaminkonsum:

- sehr lange, teilweise mehrere Tage anhaltende Erschöpfung und depressive Verstimmungen unmittelbar nach Abklingen der Wirkung
- sehr frühes Einsetzen von Abhängigkeit und Entzugserscheinungen wie Unruhe, Zittern, Schwitzen oder Psychosen bereits nach relativ kurzen Phasen des regelmäßigen Konsums
- Mundfäule und Zahnausfall wegen Mundtrockenheit, ausbleibender Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und vernachlässigter Mundhygiene bei häufigerem Konsum
- unreine Haut und Juckreiz wegen des Mineralstoffmangels bei häufigerem Konsum
- starker Gewichtsverlust wegen ausbleibender Nahrungsaufnahme bei häufigerem Konsum
- Möglicher Eintritt von paranoiden Halluzinationen, Angstzuständen, Panikattacken und Wutausbrüchen unmittelbar unter dem Einfluss von Methamphetamin

ECSTASY

[8] andere Schreibweise: XTC.

Auf dem illegalen Rauschgiftmarkt werden unter der Bezeichnung Ecstasy[8] zumeist die drei Amphetaminderivate **MDMA, MDA** und **MDE** gehandelt. Alle drei Wirkstoffe unterliegen dem **BtMG.** Der Umgang mit Ecstasy ist illegal. MDMA, MDA und MDE werden auch als Entaktogene bezeichnet, als Substanzen mit antriebssteigernder Wirkung auf das zentrale Nervensystem, die starke emotionale Effekte auslösen können.



Ecstasytabletten.

Die Substanz MDMA wurde bereits 1912 zum ersten Mal synthetisiert. Wegen seiner **kontakt- und kommunikationsfördernden** Wirkung wurde der Wirkstoff später auch in der Psychotherapie eingesetzt.

Als Pulver, in Gelatinekapseln oder zu Tabletten gepresst wird Ecstasy von Konsumenten zumeist geschluckt. Ob es sich um die **Reinsubstanz,** eine Mischung von verschiedenen Amphetaminderivaten oder um völlig andere Stoffe mit Beigaben wie Koffein oder Ephedrin handelt, ist für Konsumenten nicht erkennbar. In den letzten Jahren ist der prozentuale Wirkstoffgehalt der Ecstasy-Tabletten zwar nicht angestiegen, allerdings werden heutzutage größere Tabletten gehandelt als noch vor einigen Jahren, weshalb der **absolute Wirkstoffgehalt** der einzelnen Tabletten zugenommen hat. Auch der Konsum des hochreinen Wirkstoffs MDMA in Pulver- oder Tablettenform ist inzwischen weit verbreitet.

Ecstasytabletten kommen oft mit Prägungen aus illegalen Laboren in den Handel. Diese lassen weder einen Rückschluss auf die enthaltene Wirksubstanz noch auf den Wirkstoffgehalt zu. So können Tabletten mit gleicher Prägung unterschiedliche Inhaltsstoffe aufweisen. Der Wirkstoffgehalt schwankt zwischen 50 und 250 Milligramm.

WIRKUNGEN

Ecstasy führt zu einer verstärkten Ausschüttung des Hormons **Serotonin** im Gehirn und löst Wohlgefühl und Glücksempfinden aus. Kontakt- und Kommunikationsbedürfnis werden gesteigert, weshalb Ecstasy als **Partydroge** gilt.

GEFAHREN

Ecstasykonsum kann die Körpertemperatur auf über **40 Grad Celsius** erhöhen. Da auch das Durstgefühl unterdrückt wird, kann die ausbleibende Flüssigkeitszufuhr bei starkem **Flüssigkeitsverlust** ein Kreislaufversagen und **Lebensgefahr** bewirken. Weiterhin kann es zu Herzrasen, erhöhtem Blutdruck, Magenbeschwerden und sogar einem Schlaganfall kommen.

Bei längerfristigem Konsum wird das Nervensystem durch die wiederholte übermäßige Ausschüttung von Serotonin geschädigt. Dies führt dazu, dass der Körper irgendwann ohne den Einfluss der Droge kein Serotonin mehr produzieren kann. Dadurch kommt es zu **Depressionen.**

In den letzten Jahren hat die Größe der illegal gehandelten Ecstasy-Tabletten und damit die Wirkstoffmenge pro Tablette zugenommen.



Ecstasytabletten.

LIQUID ECSTASY / GHB / GBL

GHB („Liquid Ecstasy“) und GBL werden auch als K.O.-Tropfen eingesetzt, um Personen in einen wehrlosen Zustand zu versetzen.

Die Substanz **Gammahydroxybutyrat (GHB)** kursiert unter Bezeichnungen wie **„Liquid Ecstasy“,** „salty water“ oder „soap“ in der **Partyszene** als berauschende oder enthemmende Droge und in Bodybuildingkreisen als **Dopingmittel.** Zwischen Ecstasy und Liquid Ecstasy besteht weder ein chemischer Zusammenhang, noch sind die Wirkungen vergleichbar. Die meist **farb- und geruchlose Flüssigkeit** mit salzigem bis seifenartigem Geschmack wird von den Konsumenten hauptsächlich geschluckt. GHB unterliegt dem **BtMG;** jeglicher Umgang mit GHB ist daher verboten.

Der Konsum von GHB ist nur sechs bis zwölf Stunden lang nachweisbar. Bei Verdacht auf eine heimliche Verabreichung sollte unverzüglich Kontakt zur Polizei aufgenommen werden.

Gammabutyrolacton (GBL) ist eine chemische Substanz, die legal Verwendung als **Lösungs- und Reinigungsmittel** findet und im Gegensatz zu GHB nicht verboten ist. Nach dem Konsum wandelt sich GBL im Körper zu GHB um. Beide Substanzen erzeugen dieselbe Wirkung. Rauschwirkung und -dauer sind stark dosisabhängig. Eine Überdosierung kann zu Schwindelgefühlen, Übelkeit, Bewusstlosigkeit und sogar zum Tod durch Atemstillstand führen.

GHB und GBL werden häufig auch als sogenannte **K.O.-Tropfen** insbesondere in Diskotheken eingesetzt. Eine heimliche Beimischung in Getränken ist kaum erkennbar. Opfer werden mit den K.O.-Tropfen bewusst betäubt und wehrlos gemacht. Häufig werden die Opfer von den Tätern sexuell missbraucht oder ausgeraubt. Da GHB im Blut nur ca. **sechs Stunden** und im Urin nur ca. **zwölf Stunden** nachgewiesen werden kann, ist bei dem Verdacht auf eine heimliche Verabreichung von GHB eine schnelle Anzeigenerstattung bei der Polizei die Voraussetzung für eine gezielte Sicherung und Auswertung von Spuren. Die heimliche Verabreichung von K.O.-Tropfen wird als gefährliche Körperverletzung strafrechtlich verfolgt.

WIRKUNGEN

Nach Aufnahme von GHB kommt es zu einem **alkoholähnlichen** Rausch mit Gefühlen von Entspannung und Wohlbefinden. Höhere Dosierungen können von **tranceartigen** Schwebezuständen

bis zu schnell einsetzenden hypnotischen oder narkotischen Zuständen führen. Bei gleichzeitigem Konsum von Alkohol wird die dämpfende Wirkung verstärkt.





GEFAHREN

Bei Mischkonsum von Alkohol oder Beruhigungsmitteln und GHB oder GBL können unkalkulierbare Rauschzustände bis hin zu Bewusstlosigkeit, Erstickungsgefahr, Koma und Atemlähmung eintreten.

Hilflosigkeit, **Schläfrigkeit und retrograder Gedächtnisverlust** als Folgen von GHB- oder GBL-Konsum vergrößern die Gefahr, Opfer von Raub- oder Sexualstraftaten zu werden.

Bei Mischkonsum von Alkohol oder Beruhigungsmitteln und GHB oder GBL können unkalkulierbare Wirkungen eintreten.



Von links nach rechts: Lösungsmittel, Industriereiniger, GHB.

NEUE PSYCHOAKTIVE STOFFE / „LEGAL HIGHS“

NpS waren lange Zeit teilweise legal erhältlich, woher die Bezeichnung „Legal Highs“ rührt. Durch ein neues Gesetz (NpSG) wurde diese Regelungslücke Ende des Jahres 2016 geschlossen.

Als **Neue psychoaktive Stoffe (NpS)** werden **Lufterfrischer, Badesalze, Pulver, Tabletten** oder **Kapseln** mit synthetischen Wirkstoffen sowie **Kräutermischungen**, denen synthetische Wirkstoffe beigesetzt sind, bezeichnet. Diese waren bis zum Inkrafttreten des **Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG)** Ende des Jahres 2016 überwiegend legal zu erwerben, weshalb sie auch als **„Legal Highs“** bekannt sind. Die Produkte werden von den Konsumenten geraucht, geschnupft oder geschluckt, um eine Rauschwirkung zu erzielen. Die Stoffe erscheinen seit dem Jahr 2008 mit ständig neuer **Wirkstoffzusammensetzung** auf dem Markt. Mit der ständigen chemischen Veränderung der Wirkstoffe gelang es den Herstellern bisher, die Verbote des **BtMG** weitestgehend zu umgehen, da dieses vorsieht, dass ein verbotener Stoff vom Gesetzgeber ausdrücklich benannt werden muss. Da neue Stoffe aber schneller hergestellt als verboten wurden, konnte nur ein Bruchteil aller NpS vom BtmG erfasst werden. Das NpSG soll diese Gesetzeslücke weitestgehend schließen, indem es ganze Wirkstoffgruppen unter Strafe stellt. Dennoch werden für vereinzelte Stoffe Regelungs- und Strafbarkeitslücken bestehen bleiben. Verboten im Sinne des NpSG sind nun alle



NpS in Form von Kräutermischungen.

Formen des Umgangs mit NpS. Die Polizei kann demnach NpS sicherstellen. Wer mit NpS Handel treibt oder diese an andere Personen abgibt, kann mit einer **Geldstrafe oder Freiheitsstrafe** von bis zu drei Jahren bestraft werden.

Die bunten Verpackungen und die kreativen Bezeichnungen wie „Spice“, „Monkees“, „Yucatan Fire“ oder „Space Dust“ erwecken den Anschein von harmlosen Produkten. Tatsächlich wurden bei kriminaltechnischen Untersuchungen von NpS auch andere **verbotene Betäubungsmittel** im Sinne des BtMG festgestellt. Die Wirkstoffe der Produkte, die bis zum Inkrafttreten des NpSG straflos erworben und verkauft werden konnten, waren oft gar nicht oder falsch deklariert und sowohl Händlern als auch Konsumenten unbekannt.

Häufig kommen als Wirkstoffe der NpS synthetische Cannabinoide und Amphetamin-, Cathinon- und Piperazinderivate vor. Viele davon wurden bereits vor Inkrafttreten des NpSG durch fortlaufende Änderungen des BtMG in dessen Anlagen aufgenommen. Diese Stoffe bleiben auch nach Inkrafttreten des NpSG nach dem BtMG verboten. Somit gelten für einige NpS nach wie vor die Regelungen des BtMG.





Links: NpS in Pulverform mit Verpackung.
Rechts: NpS in Form von Badesalz.

WIRKUNGEN

Stoffen in Pulver- und Kapselform werden zumeist stimulierende Rauschwirkungen ähnlich wie bei Amphetamin oder Kokain zugeschrieben. Stoffe, die geraucht werden, sollen eine mit Cannabis vergleichbare Wirkung erzeugen. Nicht selten kommt es vor, dass die **unberechenbaren** Wirkstoffe anders als vom Konsumenten erwartet wirken.

GEFAHREN

Konsumenten wissen oft nicht, welchen Wirkstoff in welcher Konzentration sie aufnehmen, selbst wenn sie ein vermeintlich gleiches Produkt mehrmals erwerben. Mit dem Konsum sind **unkalkulierbare gesundheitliche Risiken** bis hin zur **Lebensgefahr** verbunden. Zu den Langzeitfolgen des Konsums und zur Toxizität der chemischen Verbindungen gibt es noch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse.







NpS in Tablettenform mit Verpackung.

In Deutschland kam es schon in mehreren Fällen nach dem Konsum von NpS zu lebensgefährlichen Intoxikationen mit Wahnvorstellungen, Psychosen, Nieren- oder Kreislaufversagen und sogar zu **Todesfällen.** Einige Fälle weisen auf rauschbedingte **Suizidhandlungen** und **Selbstverstümmelungen** hin. So unterschiedlich die Wirkstoffe sind, so unterschiedlich sind ihre Konsumrisiken.





Mögliche Folgen, Beratung und Hilfe

Drogen und Kriminalität **72**

Drogen im Straßenverkehr **76**

Beratung und Hilfe **79**



MÖGLICHE FOLGEN, BERATUNG UND HILFE

Drogen und Kriminalität

Bei Delikten mit Alkohol oder anderen Drogen stehen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB), des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), des Arzneimittelgesetzes (AMG), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und weiterer Gesetze und Verordnungen im Raum.

AMG = Arzneimittelgesetz

Die Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unterliegt den Bestimmungen des **JuSchG.** Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen **Ordnungswidrigkeiten** und in Einzelfällen auch **Straftaten** dar, die mit **Geldbußen** oder **Freiheitsstrafen** geahndet werden können.

Der Konsum von Drogen erzeugt oder verschärft generell Probleme der **Gewalt und Kriminalität.** Besonders häufig führt Alkoholkonsum zu Aggressivität, Beleidigungen, Schlägereien und Sachbeschädigungen bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Polizeibeamten.



Das Strafgesetzbuch (StGB) behandelt in **§ 323a StGB** den **Vollrausch als Straftatbestand.** Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht. Aufgrund der **Schuldunfähigkeit** im Vollrausch kann die Person für die Ausübung einer rechtswidrigen Tat eigentlich nicht bestraft werden. Bei der Ausübung einer Straftat im Vollrausch wird der Täter also nicht für die begangene Straftat verurteilt, sondern für das bewusste Herbeiführen des Rauschzustands und damit der Schuldunfähigkeit. Dies ist jedoch kein **„Freibrief“,** denn auch der § 323a StGB ist mit einer empfindlichen Strafe bedroht.

Eine gesetzliche Regelung gibt es auch für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung bei der Arzneimittelversorgung. Das **AMG** bestimmt nicht nur die Anforderungen für die Herstellung und Zulassung von Arzneimitteln, sondern regelt auch die **Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln**

wie das Inverkehrbringen und die Abgabe durch Ärzte und Apotheker. Verstöße gegen das AMG, wie unerlaubte Einfuhr aus dem Ausland oder Inverkehrbringen nicht zugelassener Arzneimittel, können als Ordnungswidrigkeiten und Straftaten geahndet werden.

Nach dem **AntiDopG** ist sowohl die Anwendung von Dopingmitteln aus der Dopingliste bei anderen Personen als auch das Selbstdoping und der Besitz von Dopingmitteln strafbar. Diese Vergehen sind mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bewehrt.

Das **BtMG** und dessen Anlagen (Anlage I – nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel; Anlage II – verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel; Anlage III – verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel) regelt für Deutschland, welcher Umgang mit den darin aufgelisteten Stoffen möglich ist. So können bestimmte Betäubungsmittel explizit für Zwecke einer ärztlichen Behandlung verordnet und abgegeben werden. Für die meisten Betäubungsmittel ist jeglicher Umgang unter Strafe gestellt.



Das BtMG sieht Ordnungswidrigkeiten, Vergehens- und Verbrechenstatbestände vor.

Mit dem sogenannten **Cannabisurteil des BVerfG** von 1994 wurde der Umgang mit Cannabisprodukten **keinesfalls legalisiert.** Die Staatsanwaltschaft und das Gericht wurden lediglich ermächtigt, beim Eigenverbrauch geringer Mengen Cannabis in Verbindung mit einer geringen Schuld des Täters von der Strafverfolgung abzusehen. Für die Polizei gilt aber auf jeden Fall die **Strafverfolgungspflicht.** Sie muss bei diesen Straftaten ermitteln, die verbotenen Substanzen beschlagnahmen und eine **Anzeige an die Staatsanwaltschaft** vorlegen.



Auf der Grundlage dieser Entscheidung gab es im Laufe der Jahre eine gewisse Vereinheitlichung des Begriffs der **„geringen Menge".** In Baden-Württemberg wird bei Cannabis, der obergerichtlichen Rechtsprechung folgend, für die geringe Menge, bei der eine Verfahrenseinstellung möglich ist, eine Obergrenze von **drei Konsumeinheiten** zugrunde gelegt. Dies kann, unter Berücksichtigung des angenommenen Wirkstoffgehalts einer Konsumeinheit, bis zu sechs Gramm eines Cannabisprodukts entsprechen.

Beim Konsum von Betäubungsmitteln in Schulen, Jugendeinrichtungen oder an Orten, wo die Tat Jugendlichen und Heranwachsenden Anlass für einen eigenen Konsum geben könnte, sowie beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln ist von einer **Fremdgefährdung** auszugehen. In solchen Fällen ist mit dem Absehen von einer Strafe und der Einstellung des Verfahrens nicht zu rechnen.

Konsum und Abhängigkeit von Drogen kosten viel Geld. Dadurch entsteht ein großer Bedarf an finanziellen Mitteln. Kann dieser nicht legal

finanziert werden, ist der Schritt zum **„Dealen“,** zum Handeln mit Rauschgift, schnell gemacht. Es kommt zu Straftaten der **indirekten Beschaffungskriminalität** wie Betrügereien, Diebstählen, Einbrüchen oder Raubüberfällen mit dem Ziel, Geld für die Beschaffung von Drogen zu erlangen oder der **direkten Beschaffungskriminalität** wie Einbrüchen in Apotheken oder Arztpraxen, um direkt an Betäubungsmittel zu gelangen.

MÖGLICHE FOLGEN VON STRAFTATEN

Wer eine Straftat begeht, ob in Form des unbefugten Besitzes von Betäubungs- oder Arzneimitteln oder in Form von Gewalt-, Eigentums- oder sonstigen strafbaren Delikten, gegen den wird ein Strafverfahren eingeleitet, sofern Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis über den Sachverhalt erlangen. Dies kann Folgen haben:

- Registrierung der persönlichen Daten und begangenen Straftaten im polizeilichen Auskunftssystem (befristet)
- Ermittlungsmaßnahmen mit Eingriffen in die persönlichen Grundrechte (z. B. Durchsuchungen von Sachen oder Wohnungen, Beschlagnahme von persönlichem Eigentum, vorübergehende Freiheitsentziehungen, Befragungen von Zeugen aus dem persönlichen Umfeld, ggf. körperlicher Zwang)
- langwierige und teure Gerichtsprozesse
- Geld- oder Haftstrafe
- Entschädigungszahlungen
- Eintrag im Bundeszentralregister im Falle einer Verurteilung (befristet)
- Nachweisbarkeit der Straftat im Führungszeugnis mit Einschränkungen der Berufschancen (befristet)
- fahrerlaubnisrechtliche Folgen

Drogen im Straßenverkehr

Neben Alkohol und illegalen Rauschgiften können auch Medikamente die Fähigkeit zur Teilnahme am Straßenverkehr beeinträchtigen.

Der Konsum von Drogen wie Alkohol, entsprechenden Medikamenten oder illegalen Rauschgiften beeinträchtigt die **Fähigkeit zum Führen von Fahrzeugen** zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Die Gefahren werden häufig unterschätzt. Selbst geringe Mengen können schon zu **Ausfallerscheinungen** und **Fehlleistungen** führen. Die Unfallgefahr wird erheblich gesteigert. Wer berauscht ein Fahrzeug führt, gefährdet aus **Leichtsinn** und **Verantwortungslosigkeit** die Gesundheit und das Leben von sich und anderen. Dies kann gravierende Folgen haben.

MÖGLICHE FOLGEN VON DROGEN IM STRASSENVERKEHR

- Bußgeld- oder Strafverfahren mit Blutentnahme
- Geldbuße oder -strafe bis zu mehreren Tausend Euro
- Freiheitsstrafen mit oder ohne Aussetzung zur Bewährung
- Fahrverbot bis zu drei Monate, Entzug der Fahrerlaubnis oder Führerscheinsperre bis zu fünf Jahren Dauer
- bis zu drei Punkte im Fahreignungsregister in Flensburg
- Übernahme von Gerichts- und Verfahrenskosten
- Auflage für ein Drogenscreening und eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) vor der Wiedererteilung oder endgültigen Versagung der Fahrerlaubnis
- Erlöschen des Versicherungsschutzes für Teil- oder Vollkasko bei Verkehrsunfall
- zivilrechtliche Folgen (Schadensersatz- und Schmerzensgeldzahlung, Regressnahme durch die Kfz-Haftpflichtversicherung für den Schaden an fremden Fahrzeugen)

Wird bei polizeilichen Maßnahmen Besitz und Konsum von Betäubungsmitteln festgestellt, wird dies der zuständigen **Führerscheinstelle** mitgeteilt, selbst wenn man kein Fahrzeug geführt hat oder noch gar keine Fahrerlaubnis besitzt.

Hat die Fahrerlaubnisbehörde danach Zweifel an der charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, kann sie Untersuchungen und Nachweise für Drogenabstinenz auferlegen, eine bestehende Fahrerlaubnis entziehen oder eine beantragte Fahrerlaubnis erst nach Ablauf einer Sperre erteilen.

Für Fahranfänger innerhalb der gesetzlichen **Probezeit** und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gilt ein **absolutes Alkoholverbot von 0,0 Promille.** Für Inhaber eines Führerscheins auf Probe hat eine Fahrt unter Alkohol- oder Drogeneinfluss neben den bereits aufgeführten Konsequenzen zusätzlich eine kostenpflichtige **Nachschulung** und eine Verlängerung der Probezeit um weitere zwei Jahre zur Folge. Autofahrern drohen in Deutschland bereits ab 0,3 Promille Sanktionen, wenn es bei der Fahrt zu alkoholbedingten Fahrfehlern, persönlichen Ausfallerscheinungen oder zu einem Unfall kommt.

Rechtliche Folgen hat die Fahrt auch ab dem gesetzlichen Grenzwert von 0,5 Promille. Eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,1 Promille bedeutet die absolute **Fahruntüchtigkeit** und hat immer ein



„Promillegrenzen“:
0,0 Promille für Fahranfänger (Ordnungswidrigkeit, § 24c StVG).
0,3 Promille + alkoholbedingte Fahrfehler (Straftat, § 316 StGB).
0,3 Promille + Gefährdung anderer Personen oder fremder Sachen (Straftat, § 315c StGB).
0,5 Promille (Ordnungswidrigkeit, § 24a StVG).
1,1 Promille (Straftat, § 316 StGB).
1,6 Promille für Fahrradfahrer (Straftat, § 316 StGB).

Die Regelungen für Betäubungsmittel und Medikamente im Straßenverkehr finden sich ebenfalls in den §§ 24a StVG, 316 StGB und 315c StGB.

Strafverfahren zur Folge. Auch wer auf dem Fahrrad mit 1,6 Promille oder mehr im Blut unterwegs ist, begeht eine Straftat, die den Entzug der Fahrerlaubnis zur Folge haben kann.

Wer unter dem Einfluss von Drogen, mit denen der Umgang nach den Vorschriften des BtMG verboten ist, am Straßenverkehr teilnimmt, kann wegen dieser Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu **1.500,– Euro und einem Fahrverbot** von einem bis drei Monaten belangt werden.

Auch wenn der Drogen- oder Medikamentenkonsum eines Fahrzeugführers schon so lange zurückliegt, dass die berauschende Wirkung nicht mehr akut ist, kann die Fahrerlaubnisbehörde unter Umständen bei entsprechenden Erkenntnissen über Drogen- oder Medikamentenmissbrauch auf eine **charakterliche Ungeeignetheit** des Fahrzeugführers schließen und den Führerschein über ein **Verwaltungsverfahren** entziehen oder eine **Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU)** bzw. ein anderes ärztliches Gutachten zur Überprüfung der Fahreignung einfordern – dies ist auch möglich beim Umgang mit Drogen, die nicht unter das BtMG fallen, wie zum Beispiel entsprechende Stoffe aus der Stoffgruppe der NpS, welche unter das NpSG fallen. Die Führerscheinbehörde erlangt oft über eine Meldung der Polizei Kenntnis über den Drogenkonsum einer Person.

Bei Fahrfehlern, einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder der Verursachung eines Unfalls im Straßenverkehr, liegt eine Straftat vor, wenn das Fehlverhalten ursächlich auf den akuten Einfluss von Drogen jeglicher Art zurückzuführen ist. Je nach Tatvorwurf drohen dann nach **§ 316 StGB** eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe oder gemäß **§ 315c StGB** eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe.

Um das große Dunkelfeld von Fahrzeugführern unter Drogeneinfluss aufzuhellen und die Zahl drogenbedingter Unfälle zu verringern, setzt die Polizei auf intensive Verkehrskontrollen. Durch den Einsatz von Schnelltestverfahren, die Stoffwechselprodukte von illegalen Drogen in Schweiß, Speichel oder Urin nachweisen können, kann ein Drogenkonsum rasch festgestellt werden.

Beratung und Hilfe

Im Abschnitt „Wie kommt es bei jungen Menschen zu einer Drogengefährdung?“ wurde bereits ausführlich thematisiert, dass viele Faktoren dazu beitragen, ob und auf welche Weise bzw. in welchem Maß junge Menschen Drogen konsumieren. Die Bandbreite an möglichem Konsumverhalten reicht von **totaler Abstinenz** über **experimentellen oder riskanten Konsum** bis hin zu **schädlichem, missbräuchlichem** oder gar **abhängigem Konsum** von Drogen des Alltags oder Rauschmitteln. Letztendlich ist das Konsumverhalten immer ein Resultat des Zusammenspiels von **persönlicher Einstellung und Umwelteinflüssen.**

Je massiver ein problematischer Drogenkonsum eines Menschen ist, desto wahrscheinlicher werden Geschwister, Freunde, Eltern, Verwandte, Lehrer oder Arbeitskollegen im Verhalten und in körperlichen Merkmalen **Signale** dafür wahrnehmen können. Solche Signale können sein:



ALARMSIGNALE

- ungewöhnliche Zustände von Benommenheit und innerer Abwesenheit
- Unruhe, Zittern, Schweißausbrüche
- blasses, krankes Aussehen, Gewichtsverlust
- sozialer Rückzug in der Familie, Aufgabe oder Wechsel des Freundeskreises
- Vernachlässigung oder Aufgabe von Hobbys und Interessen
- Straftaten und/oder Verkehrsdelikte
- Lustlosigkeit, Apathie, permanente Müdigkeit
- starker Leistungsabfall in Schule, Sport, Ausbildung oder Beruf
- häufige Aggressivität, depressives Verhalten
- unerklärlich hoher Geldbedarf

Je früher solchen **Wahrnehmungen** nachgegangen und die Hilfe von **Beratungseinrichtungen** gesucht wird, desto größer sind die Chancen einer Lösung des Drogenproblems für alle Betroffenen. Denn betroffen ist nicht nur der Drogenkonsument, sondern auch dessen **soziales Umfeld.** Setzen Sie keine falschen Erwartungen in die Initiative des Drogenkonsumenten. Gehen Sie mit ihm oder für ihn zu einer Beratungsstelle.

Adressen und Telefonnummern von Jugend-, Sucht- und Drogenberatungsstellen finden Sie über das **örtliche Jugend- oder Gesundheitsamt** der Stadt- oder Kreisverwaltung, über Einträge im **Telefonbuch,** die **Telefonauskunft** oder im **Internet.**

INFORMATIONEN IM INTERNET

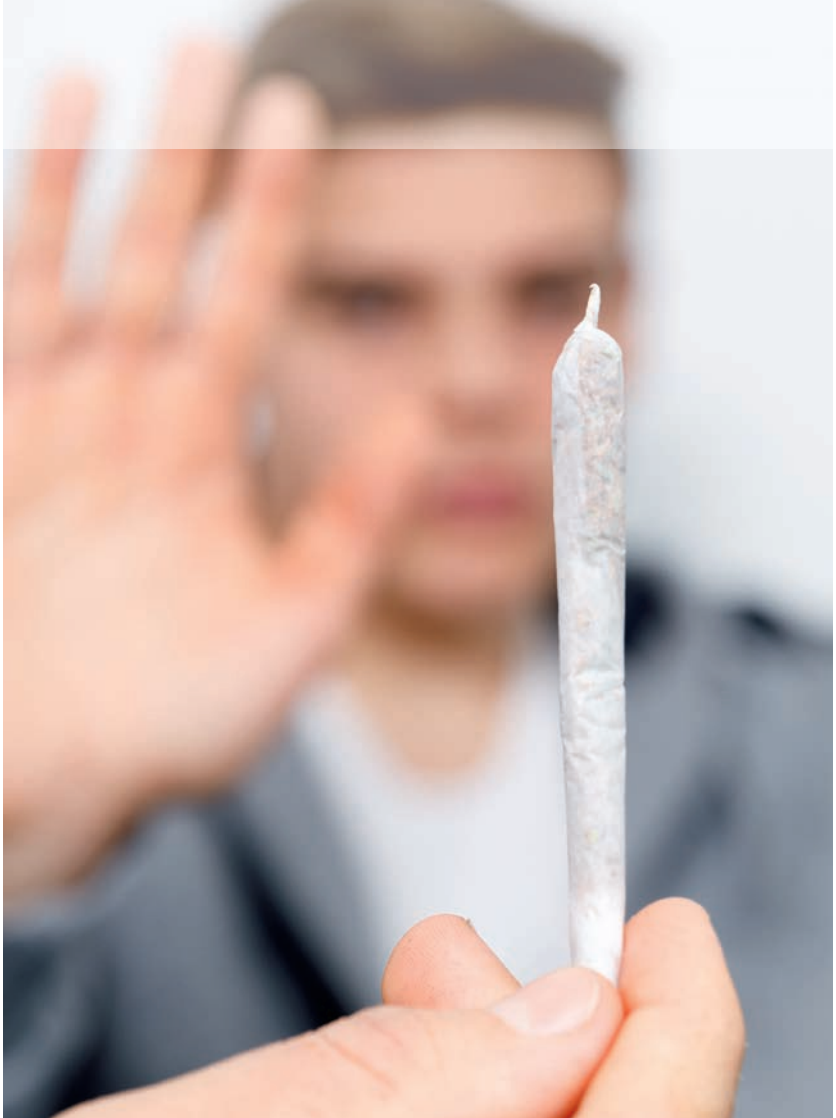
www.sozialministerium-bw.de
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg, Stuttgart

www.suchtfragen.de
Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, Stuttgart

www.bvek.org
Bundesverband der Elternkreise e. V. (BEVK), Münster

www.bzga.de
www.drugcom.de
www.cannabispraevention.de
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln

www.dhs.de
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS), Hamm



Impressum

HERAUSGEBER
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
4. überarbeitete Auflage 2020

Bezugsquelle
Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Referat Prävention
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de

SATZ UND GESTALTUNG
AW Grafik Design
www.aw-grafikdesign.de
Überarbeitung durch LKW BW

DRUCK
Pfitzer GmbH, Renningen

BILDNACHWEISE
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg © S. 4
LKA BW, Referat Prävention, Tilmann Kübler © S. 7, 8, 11, 13, 17, 25, 35, 38 (2), 39, 43, 51, 55, 60, 69 (2), 71, 72, 73, 77, 78, 79, 80, 81
LKA BW © S. 29 (1, 3), 30, 33 (2), 34, 36 (1), 40, 44, 49, 52, 53, 56 (2), 58 (1, 3), 62, 65 (1, 2), 66 (1), 67 (1), 68 (1, 2)
www.123RF.com © S. 9, 41 (1)
Fotolia.com © S. 18 Rawpixel.com, 19 ehabeljean, 21 GAP artwork , 24 Raphael Daniaud, 26 1alexalex, 33 (1) Nataraj, 46 (1) spline_x, 46 (2) Vastram, 47 (1) piri, 47 (2) unpict, 48 emer
Polizeipräsidium Heilbronn, Rudolf Prach © S. 22, 23, 29 (2), 36 (2), 37, 41 (2), 45 (1), 50, 54, 56 (1), 58 (2), 59, 63, 65 (3), 66 (2), 67 (2), 68 (3), 69 (1)
Ein besonderer Dank geht an www.botanikus.de für die freundliche Bereitstellung von Bildmaterial © S. 32, 45 (2)
Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) © S. 38 (1), 74

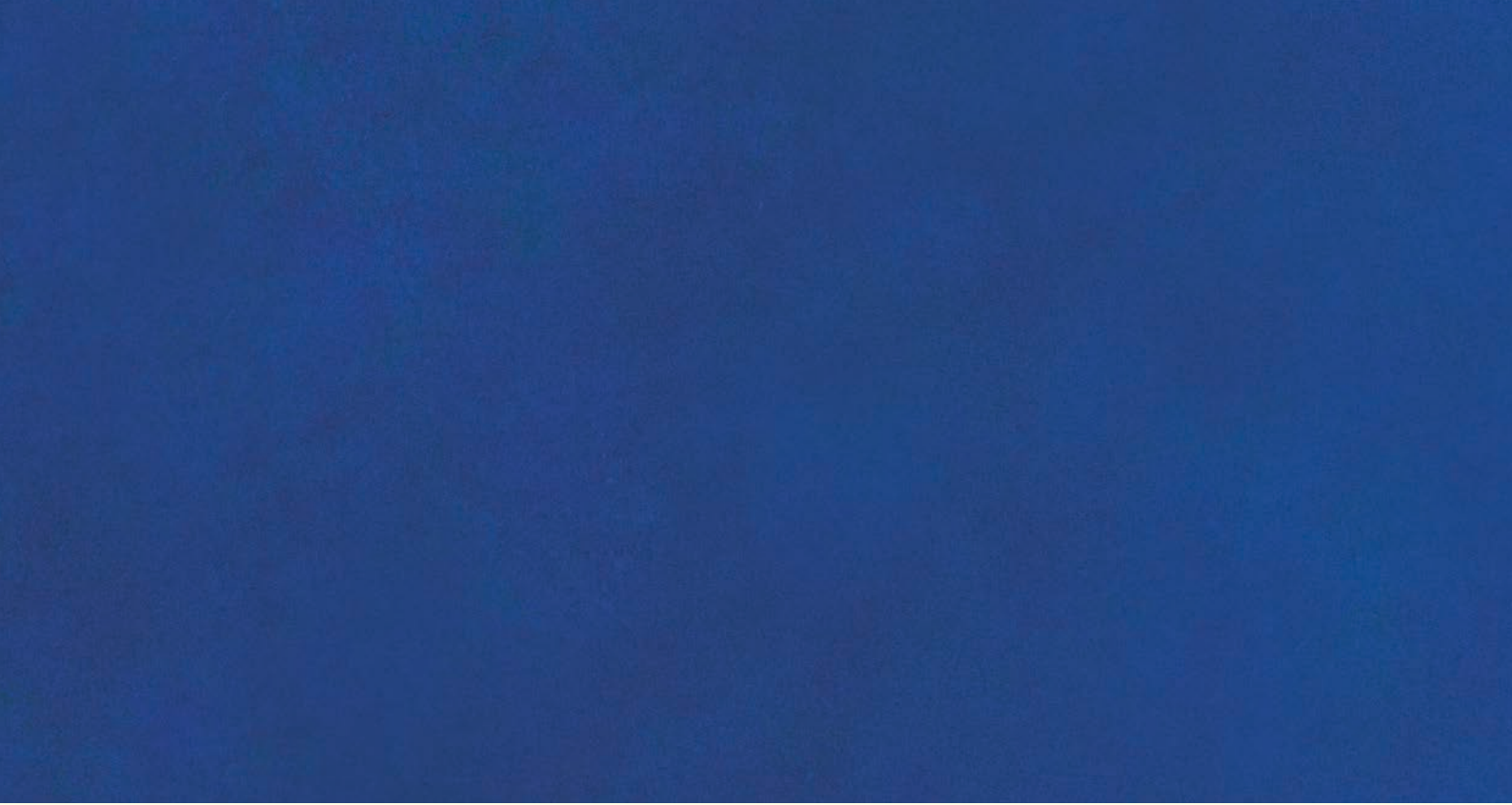
VERTEILERHINWEIS

Diese Informationsschrift wird im Auftrag der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Diese Broschüre ist im Internet eingestellt unter: www.polizei-bw.de



BROSCHÜRE ÜBERREICHT DURCH:

WEITERE INFORMATIONEN:

www.polizei-bw.de
www.polizei-beratung.de